

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

Ihr-e Ansprechpartner/-in
Susanne Staube

Durchwahl
Telefon +49 351 825-3212
Telefax +49 351 825-9301

@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
DD32-0522/660/8

Dresden,
17. Februar 2020

Planfeststellungsbeschluss

für den Neubau und den Betrieb der

Ferngasleitung

FGL 012

im Trassenabschnitt Sachsen mit dem Landkreisen
Meißen

für den Vorhabenträger

ONTRAS Gastransport GmbH

MACH 
WAS 
WICHTIGES 
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sach-
sen

IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinie 11
(Waldschlösschen)
Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Abkürzungsverzeichnis | 5 |
| A TENOR | 9 |
| I Feststellung des Plans | 9 |
| II Festgestellte Planunterlagen | 9 |
| III Nebenbestimmungen | 17 |
| IV Eingeschlossene öffentlich-rechtliche Entscheidungen | 37 |
| V Wasserrechtliche Erlaubnisse | 43 |
| VI Entscheidung über Zusagen, Einwendungen und Stellungnahmen | 43 |
| VII Sofortvollzug | 44 |
| VIII Kosten | 44 |
| B SACHVERHALT | 44 |
| I Beschreibung des Vorhabens | 44 |
| II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens | 45 |
| C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE | 49 |
| I Verfahren | 49 |
| 1. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens | 49 |
| 2. Zuständigkeit | 49 |
| 3. Umfang und Rechtswirkung der Planfeststellung | 50 |
| 4. Verfahrensvorschriften | 50 |
| II Materiell-rechtliche Würdigung | 51 |
| 1. Planrechtfertigung | 511 |
| 2. Planungsziele | 522 |
| 3. Linienführung/Variantenuntersuchung | 533 |
| 4. Umweltverträglichkeitsprüfung | 53 |
| 5. Abfall/Altlasten/Bodenschutz | 955 |
| 6. Natur- und Landschaftsschutz | 99 |
| 6.1 NATURA 2000 Verträglichkeitsprüfung | 99 |
| 6.2 Artenschutzrechtliche Zulässigkeit | 118 |
| 6.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan und Eingriffsregelung | 135 |
| 6.4 Gesetzlich geschützte Gebiete und Landschaftsbestandteile | 1388 |

| | | |
|-----|--|-------------|
| 7. | Landwirtschaft | 14040 |
| 8. | Forstwirtschaftliche Belange | 140 |
| 9. | Wasserwirtschaftliche Belange und Anforderungen der EU- Wasserrahmenrichtlinie | 1422 |
| 10. | Immissionsschutz | 148 |
| 11. | Archäologie | 148 |
| 12. | Leitungsträger | 148 |
| 13. | Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen und Würdigung der Stellungnahmen der Behörden, Kommunen und Verbände..... | 1499 |
| 14. | Vereinbarkeit mit privaten Belangen und Würdigung der Einwendungen Privater | 152 |
| — | III Zusammenfassung/Gesamtabwägung | 1555 |
| | IV Begründung Nebenentscheidung (Kosten) | 156 |
| | D RECHTSBEHELFSBELEHRUNG | 1577 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------------|---|
| Abs. | Absatz |
| Az. | Aktenzeichen |
| B | Bundesstraße |
| BA | Bauabschnitt |
| BAB | Bundesautobahn |
| BAnz. | Bundesanzeiger |
| BauGB | Baugesetzbuch |
| BBodSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) |
| BBodSchV | Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung |
| BGBI. | Bundesgesetzblatt |
| BImSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) |
| 22. BImSchV | Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft) |
| 32. BImSchV | Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung) |
| BNatSchG | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) |
| BVerwG bzw. | Bundesverwaltungsgericht beziehungsweise |
| CEF-Maßnahme | Continous ecological functionality-measures (Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion) |
| dB | Dezibel, physikalische Einheit des Schalldrucks |
| dB(A) | Dezibel (A-bewertet) |
| DIN | Deutsches Institut für Normung e. V., Berlin |
| DIN 4150 | Deutsche Industrienorm Erschütterungen im Bauwesen |
| DIN 18024 | Deutsche Industrienorm barrierefreies Bauen |
| DIN 18920 | Deutsche Industrienorm Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen |
| DTV | Durchschnittlicher täglicher Verkehr |
| DTV Mo-Sa | Durchschnittlicher täglicher Verkehr Montag bis Samstag |
| DVBl. | Deutsches Verwaltungsblatt |
| DVGW | Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches |

| | |
|-------------------|--|
| EnWG | Energiewirtschaftsgesetz |
| EUGAL | Europäische Gas-Anbindungsleitung |
| f./ff. | folgende |
| FCS-Maßnahme | Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes |
| FFH | Fauna-Flora-Habitat |
| FFH-Richtlinie | Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen |
| GASCADE | Gastransport GmbH |
| GG | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland |
| ha | Hektar |
| i. d. R. | in der Regel |
| i. V. m. | in Verbindung mit |
| K | Kreisstraße |
| Kfz/h | Kraftfahrzeuge pro Stunde |
| Km | Kilometer |
| LAGA | Länderarbeitsgemeinschaft Abfall |
| LBP | Landschaftspflegerischer Begleitplan |
| LEP | Landesentwicklungsplan Sachsen |
| LfULG | Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie |
| l/s | Liter pro Sekunde |
| LRT | Lebensraumtyp |
| LSA | Lichtsignalanlage |
| LSG | Landschaftsschutzgebiet |
| LSW | Lärmschutzwand |
| m ² | Quadratmeter |
| µg/m ³ | Mikrogramm pro Kubikmeter |
| Nr. | Nummer |
| NSG | Naturschutzgebiet |
| NuR | Natur und Recht |
| NVwZ | Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht |
| o. ä. | oder ähnlich |
| o. g. | oben genannt |
| RQ | Regelquerschnitt |
| S | Staatsstraße |
| SAC | Special Area of Conservation (besondere Schutzgebiete) |

| | |
|-----------------|---|
| SächsBO | Sächsische Bauordnung |
| SächsDSchG | Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz) |
| SächsEntEG | Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz |
| SächsKrWBodSchG | Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz |
| SächsNatSchG | Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz) |
| SächsSFG | Sächsisches Sonn- und Feiertagsgesetz |
| SächsStrG | Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz) |
| SächsUVP | Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen |
| SächsVwKG | Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen |
| SächsVwOrgG | Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz |
| SächsVwVfZG | Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen |
| SächsWG | Sächsisches Wassergesetz |
| SächsWaldG | Sächsisches Waldgesetz |
| SCI | Site of Community Importance (Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung) |
| SG | Schutzgebiet |
| SMUL | Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft |
| s. o. | siehe oben |
| SPA | Special Protection Area (Vogelschutzgebiet) |
| SP | Stationspunkt |
| StVO | Straßenverkehrs-Ordnung |
| StVZO | Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung |
| SVZ | Straßenverkehrszählung |
| TKG | Telekommunikationsgesetz |
| UPR | Umwelt- und Planungsrecht |
| UVP | Umweltverträglichkeitsprüfung |
| UVP | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung |
| UVPVwV | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung |
| vgl. | vergleiche |
| VSG | Vogelschutzgebiet |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung |
| VwVfG | Verwaltungsverfahrensgesetz |
| VwV-StVO | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung |
| WHG | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) |
| WRR | Wasserrahmenrichtlinie |
| WSA | Wasser- und Schifffahrtsamt |

z. B.

zum Beispiel

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A Tenor

I Feststellung des Plans

Gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 1 EnWG sowie gemäß § 74 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG und § 19 WHG erlässt die Landesdirektion Sachsen auf Antrag der ONTRAS Gastransport GmbH (im Weiteren: „der Vorhabenträger“) folgenden Planfeststellungsbeschluss:

Der Plan für die Errichtung und den Betrieb von etwa 19 km Ferngasleitung in DN 400, 24 km der FGL 012 Kabelanlage, 6,5 km Anschlussleitung DN 300, 1,8 km Anschlussleitung DN 150 und 1,4 km Anschlussleitung DN 100 im Bereich der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden im Landkreis Meißen wird nach den Maßgaben der Ziffern II bis VIII festgestellt.

Nicht planfestgestellt gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 1 EnWG sowie gemäß § 74 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG und § 19 WHG wird der in den Unterlagen enthaltene und geplante „Elbedüker“. Für diesen Teil des Vorhabens hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG ihr Ermessen ausgeübt und entschieden diesen Teilbereich in einem diesem Verfahren nachgelagerten ergänzenden Planfeststellungsverfahren zu entscheiden.

II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden Unterlagen:

| Unterlage | Bezeichnung | Maßstab | Datum/ Stand |
|-----------|--------------------------------------|-------------|-----------------|
| 1 | Erläuterungsbericht | | ohne |
| 1.1 | Maßnahmenliste | | ohne |
| 2 | Übersichtspläne | | |
| 2.1 | Übersichtsplan | 1 : 100.000 | 09.11.2018 |
| 2.2 | Übersichtspläne Blatt 3, 4, 4_1,5 | 1 : 25.000 | 09.11.2018 |
| 3 | Detailpläne | | |

| | | | |
|----------|--|---|--|
| 3.1 | Baupläne/Grundriss FGL 012: GB 62 bis 133 FGL 012.18: GB 01 bis 06 FGL 012.13: GB 99 bis 98, weiterführend GB 02 – 22 FGL 012.13.01: GB 01 bis 95 | 1 : 1.000 | 09.11.2018 |
| 3.2 | Regelpläne ZAL 002-006 ZAL 012-013 ZAL 014 ZAL 017 | 1 : 100 ohne 1 : 20 1 : 50 | 21.02.2018 21.02.2018 21.02.2018 16.05.2018 |
| 3.3 | Sonderbaupläne (Kreuzungen) Bauplan-Nr.: FGL 012: PB 75-1-1, SB/PB 79-82, PB 107, SB/PB 114-115 FGL 012.18: PB 06-1-1 FGL 012.13: PB 07-08, PB 10, PB 13 | divers. | 09.11.2018 |
| 3.4 | Sonderbaupläne (Stationen/Abzweige) SB 64_1, SB 72_1, SB 99_1, SB 107_1, SB 121_1, SB 125_1, SB 001_1, SB 005_1 | 1 : 200 | 2018 |
| 4 | Kreuzungsverzeichnis | | ohne |
| 5 | Grunderwerbsverzeichnis Grundstücksverzeichnis mit Eigentümern | | ohne |
| 6 | Wasserrecht Textteil | | ohne |
| Anlage 1 | Übersichtskarte Trassenverlauf FGL 012 | 1 : 50.000 | 14.02.2018 |

| | | | |
|--------------|--|------------|------------|
| Anlage 2.1 | Übersichtskarte Trassenverlauf FGL 012 Teilabschnitt Sachsen | 1 : 25.000 | 14.02.2018 |
| Anlage 2.2 | Gewässerliste | | |
| Anlage 3.1 | Übersichtskarte Wasserhaltung FGL 012.18 | 1 : 10.000 | 25.01.2019 |
| Anlage 3.2 | Übersichtskarte Wasserhaltung FGL 012.0 | | |
| Anlage 3.2.1 | Übersichtskarte Wasserhaltung FGL 012, GB 65 - 79 | 1 : 10.000 | 25.01.2019 |
| Anlage 3.2.2 | Übersichtskarte Wasserhaltung FGL 012, GB 80 - 88 | 1 : 10.000 | 25.01.2019 |
| Anlage 3.2.3 | Übersichtskarte Wasserhaltung FGL 012.0, GB 116 - 130 | 1 : 10.000 | 25.01.2019 |
| Anlage 3.3 | Übersichtskarte Wasserhaltung FGL 012.13 | | |
| Anlage 3.3.1 | Übersichtskarte Wasserhaltung FGL 012.13, GB 08 - 09 | 1 : 10.000 | 25.01.2019 |
| Anlage 3.3.2 | Übersichtskarte Wasserhaltung FGL 012.13, GB 20-21 | 1 : 10.000 | 25.01.2019 |
| Anlage 3.4 | Übersichtskarte Wasserhaltung FGL 012.13.01, GB 04 | 1 : 10.000 | 25.01.2019 |
| Anlage 4 | Berechnung zu Grundwasserhaltungen | | |
| Anlage 4.1 | Berechnungen zu Grundwasserhaltungen an Rohrgräben (WHB) | | |
| Anlage 4.1.1 | Berechnungen zu Grundwasserhaltungen an Rohrgräben (WHB), FGL 012.18 Anschluss Gröditz | | |

| | | | |
|--------------|--|-----------|------------|
| Anlage 4.1.2 | Berechnungen zu Grundwasserhaltungen an Rohrgräben (WHB), FGL 012.0 Hauptleitung | | |
| Anlage 4.1.3 | Berechnungen zu Grundwasserhaltungen an Rohrgräben (WHB), FGL 012.13 Anschluss Wacker-Chemie | | |
| Anlage 4.2 | Berechnung zu Grundwasserhaltungen an Querungen (WHQ) | | |
| Anlage 4.2.1 | Berechnung zu Grundwasserhaltungen an Querungen (WHQ), FGL 012.18 Anschluss Gröditz | | |
| Anlage 4.2.2 | Berechnung zu Grundwasserhaltungen an Querungen (WHQ), FGL 012.0 Hauptleitung | | |
| Anlage 4.2.3 | Berechnung zu Grundwasserhaltungen an Querungen (WHQ), FGL 012.13 Anschluss Wacker-Chemie | | |
| Anlage 4.2.4 | Berechnung zu Grundwasserhaltungen an Querungen (WHQ), FGL 012.13.01 Anschluss Nünchritz | | |
| Anlage 4.3 | Leistungsfähigkeit der Einleitgewässer | | |
| Anlage 5 | Beantragte Entnahme- und Einleitmengen | | |
| Anlage 6 | Detailpläne Wassereinleitungen, Gewässermonitoring | 1 : 2.500 | |
| Anlage 6.1 | Detailplanung Wassereinleitung Gewässermonitoring FGL 012.18 | 1 : 2.500 | 12.02.2019 |
| Anlage 6.2 | Detailplan Wassereinleitungen Gewässermonitoring FGL 012.0 | | |
| Anlage 6.2.1 | Detailplanung Wassereinleitungen Gewässermonitoring FGL 012.0 GB 65 - 76 | 1 : 2.500 | 13.02.2019 |

| | | | | |
|---|--------------|--|-----------|------------|
| — | Anlage 6.2.2 | Detailplan Wassereinleitungen Gewässermonitoring FGL 012.0 GB 77 - 82 | 1 : 2.500 | 13.02.2019 |
| | Anlage 6.2.3 | Detailplanung Wassereinleitung Gewässermonitoring FGL 012.0 GB 83 - 88 | 1 : 2.500 | 13.02.2019 |
| — | Anlage 6.2.4 | Detallageplan Wassereinleitungen Gewässermonitoring FGL 012.0 GB 117 - 118 | 1 : 2.500 | 13.02.2019 |
| | Anlage 6.2.5 | Detallageplan Wassereinleitung Gewässermonitoring FGL 012.0 GB 125 - 130 | 1 : 2.500 | 13.02.2019 |
| | Anlage 6.3 | Detailplanung Wassereinleitung Gewässermonitoring FGL 012.13 | | |
| | Anlage 6.3.1 | Detallageplan Wassereinleitungen Gewässermonitoring FGL 012.13 GB 07 - 12 | 1 : 2.500 | 14.02.2019 |
| | Anlage 6.3.2 | Detallageplan Wassereinleitungen Gewässermonitoring FGL 012.13 GB 17 - 21 | 1 : 2.500 | 14.02.2019 |
| | Anlage 6.4 | Detallageplan Wassereinleitungen Gewässermonitoring FGL 012.13.01 GB 04 | 1 : 2.500 | 14.02.2019 |
| | Anlage 7 | Hydrologische/Hydrogeologische Fach- grundlagen | | |
| | Anlage 7.1 | Wasserführung Fließgewässer | | |

| | | | |
|--------------|--|-------------|------------|
| Anlage 7.1.1 | Ergebnis eigener Durchflussmessungen | | |
| Anlage 7.1.2 | Rechercheergebnisse zu wasserwirtschaftlichen Hauptzahlen | | |
| Anlage 7.2 | Grundwasserstände und -entwicklung | | |
| Anlage 7.2.1 | Übersichtsplan Grundwassermessstellen | 1 : 59.000 | 08.02.2019 |
| Anlage 7.2.2 | Ganglinienentwicklung ausgewählter Grundwassermessstellen | | |
| — Anlage 7.3 | Oberflächenwasser-Beschaffenheit | | |
| Anlage 7.3.1 | Übersichtsplan ausgewählter Oberflächenwasser - Beschaffenheitsmessstellen | 1 : 66.000 | 06.11.2018 |
| Anlage 7.3.2 | Prüfbericht eigener Oberflächenwasser - Beschaffenheitsuntersuchungen | | Divers. |
| Anlage 7.3.3 | Tabellarische Ergebnisübersicht Oberflächenwasser - Beschaffenheit | | |
| Anlage 7.4 | Grundwasserbeschaffenheit | | |
| Anlage 7.4.1 | Übersichtsplan ausgewählter Grundwasser - Beschaffenheitsmessstellen | 1 : 57.000 | 08.02.2019 |
| Anlage 7.4.2 | Prüfberichte eigener Grundwasser - Beschaffenheitsuntersuchungen | | Divers. |
| Anlage 7.4.3 | Tabellarische Ergebnisübersicht Grundwasser-Beschaffenheit | | |
| Anlage 7.4.4 | Überschlägige Ermittlung der NO ₃ – Fracht im gehobenen Grundwasser ... | | |
| Anlage 7.4.5 | Überschlägige Ermittlung der Fe-Fracht im gehobenen Grundwasser ... | | |
| Anlage 7.4.6 | Überschlägige Ermittlung der SO ₄ – Fracht im gehobenen Grundwasser ... | | |
| Anlage 7.4.7 | Überschlägige Ermittlung der NH ₄ – Fracht im gehobenen Grundwasser ... | | |
| Anlage 8 | Übersichtsplan Druckprüfungsabschnitte | 1 : 100.000 | 09.11.2018 |

7 Forstfachliche Würdigung

8 UVP-Bericht

Textteil (Bericht, Anhänge 1 – 3, Anlage 1)

| | | | |
|------------|--|------------|------------|
| Anlage 8.1 | Blattübersicht | 1 . 75.000 | 28.02.2018 |
| Anlage 8.2 | Bestand Schutzgüter Mensch, kulturelles Erbe, Sachgüter, Landschaft und Luft/Klima | 1 . 10.000 | 28.02.2018 |
| Anlage 8.3 | Bestand Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt (Blatt 1-9) | 1 . 10.000 | 28.02.2018 |
| Anlage 8.4 | Bestand Schutzgut Tiere (Blatt 1-9) | 1 : 10.000 | 28.02.2018 |
| Anlage 8.5 | Bestand Schutzgut Boden (Blatt 1-9) | 1 . 10.000 | 28.02.2018 |
| Anlage 8.6 | Bestand Schutzgut Wasser (Blatt 1-9) | 1 : 10.000 | 28.02.2018 |
| Anlage 8.7 | Umweltauswirkungen (Blatt 1-9) | 1 : 10.000 | 28.02.2018 |

9 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Textteil (Bericht, Anhänge I – VIII)

| | | | |
|------------|---|------------|------------|
| Anlage 9.1 | Blattübersicht | 1 : 75.000 | 28.02.2018 |
| Anlage 9.2 | Bestands-, Konflikt- und Maßnahmepläne (Blatt 1-55) | 1 : 2.000 | 28.02.2018 |

10 NATURA 2000

Textteil

| | | | |
|----------|---|------------|------------|
| Anlage 1 | Standard-Datenbögen | | |
| Anlage 2 | Grundschutzverordnungen | | |
| 10.1 | Übersichtspläne NATURA 2000-Gebiete | 1 : 75.000 | 22.02.2019 |
| 10.2 | Detailplan Trassenquerung NATURA 2000-Gebiete (Blatt 1-9) | 1 . 10.000 | 22.02.2019 |

11 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Textteil

| | | | |
|------|------------------------|--|--|
| 11.1 | Artenliste (Blatt 1-8) | | |
|------|------------------------|--|--|

| | | | |
|------------|--|-----------|------------|
| 11.2 | Ergebnis der Relevanzprüfung der FFH-Arten (Blatte 1-3) | | |
| 11.3 | Ergebnis der Relevanzprüfung europ. Vogelarten (Blatt 1-7) | | |
| Anlage 1 | Formblätter Arten Anhang IV FFH-RL | | |
| Anlage 2 | Formblätter Europäische Vogelarten nach Art. 1 VSchRL | | |
| 12 | Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie | | |
| | Textteil | | |
| | 1. Tektur | | |
| 3 | Detailpläne | | |
| 3.1 | Bauleitpläne | 1 : 1.000 | 05.11.2019 |
| | GB 68, GB 79, GB 80, GB 87, GB 95, GB 101, GB 104, GB 105, GB 107, GB 108, GB 109, GB 117, GB 128 = alle geändert als Rev 01 | | |
| 4 | Kreuzungsverzeichnis | | ohne |
| | FGL 012.00 = Rev01 | | |
| | FGL 012.18 = Rev01 | | |
| | FGL 012.13 = Rev01 | | |
| 6 | Wasserrecht | | |
| Anlage 2.2 | Gewässerliste = Rev01 | | |

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Abweichungen von den planfestgestellten Planunterlagen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.

2 Abfall, Bodenschutz und Altlasten

Abfall

- 2.1 Der Umgang mit im Rahmen der Bauausführung anfallenden Abfällen hat entsprechend den festgestellten Planunterlagen zu erfolgen, soweit die nachfolgenden Nebenbestimmungen hierzu keine abweichenden Regelungen enthalten. Änderungen und Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.
- 2.2 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen. Die Anzeigen haben so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stelle ggf. eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 2.3 Soweit eine Beseitigung von Abfällen außerhalb zugelassener Anlagen erfolgen soll, bedarf dies der Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die obere Abfallbehörde der Landesdirektion Sachsen. Diese Ausnahmegenehmigung ist von dieser Entscheidung nicht umfasst.
- 2.4 Die örtlich zuständige Abfallbehörde ist bei der abschließenden Abnahme der durchgeführten Maßnahmen durch den Vorhabenträger zu beteiligen. Sie ist hierzu rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Wochen vorher, zu laden.

Im Zusammenhang mit der Abnahme der Maßnahme durch den Vorhabenträger ist ihr die Erklärung des Bauleiters, dass die Maßnahme nach den geprüften Unterlagen sach- und fachgerecht ausgeführt wurde, und Bestandspläne, bzw. bei geringfügigen Abweichungen revidierte Planunterlagen, vorzulegen.

Hinweise:

1. Soweit gefährliche Abfälle anfallen, wird auf die Nachweis- und Registerpflichten nach §§ 48 ff. KrWG in Verbindung mit der Nachweisverordnung hingewiesen.
2. Soweit im Rahmen des Bauvorhabens Bau- und Abbruchabfälle anfallen, wird auf die Pflichten nach § 8 GewAbfV hingewiesen.
3. Bau- und Abbruchabfälle dürfen nicht auf Deponien gelagert werden, soweit sie zu verwerten sind (§ 7 Abs. 4 KrWG). Eine der Art und Beschaffenheit des Ab-

falls entsprechende hochwertige Verwertung ist anzustreben. Soweit Abfälle nicht verwertet werden können, sind sie dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und entsprechend §§ 15, 17, 28 und 50 KrWG ordnungsgemäß und nachweislich zu beseitigen. Die Nachweispflicht kann auf Anforderung durch die untere Bodenschutzbehörde auch für nicht gefährliche Abfälle gemäß § 51 KrWG bestehen.

Bodenschutz

- 2.5 Die Baumaßnahme ist entsprechend den festgestellten Planunterlagen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen. Das ausführende Personal vor Ort ist entsprechend einzuweisen. Änderungen und Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.
- 2.6 Die Baumaßnahme ist durch eine bodenkundliche Baubetreuung zu begleiten und zu bewerten. Die Baubetreuung berät die Bauleitung bei der fachgerechten Umsetzung der erforderlichen Bodenschutzmaßnahmen sowie der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Unmittelbar vor dem Beginn der Bauarbeiten ist der Baubetreuer gegenüber der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde zu benennen.
- 2.7 Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass schädliche Bodenveränderungen (Verdichtung, Überschüttung, Eintrag flüssiger/fester Fremdstoffe, Erosion) des Untergrundes und des Erdaushubes insbesondere auch im Baumfeld vermieden werden.

Hierzu ist insbesondere

- der während der Baumaßnahme anfallende unbelastete Bodenaushub vor Vernichtung zu bewahren und einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen,
- der Unterboden fachgerecht zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu überprüfen und möglichst dem Wiedereinbau zuzuführen. Eine Mischung verschiedener Bodenarten soll unterbleiben. Entsprechend der Eignung ist die jeweils höhere Folgenutzung vorzuziehen.
- dafür Sorge zu tragen, dass baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlammung, Durchmischung mit Fremdstoffen) – soweit sie im Einzelfall ausnahmsweise nicht vermieden werden konnten – nach Beendigung der Baumaßnahme beseitigt werden.

Nach der temporären Nutzung ist der Bau- und Montageplatz (wie die Baustellenzufahrten, Arbeitsstreifen) zurückzubauen. Dafür ist der Untergrund auf landwirtschaftlich genutzten Flächen fachgerecht zu lockern und ein ordnungsgemäßer Bodenauftrag entsprechend den lokalen Verhältnisse vorzunehmen.

- 2.8 Humoser Oberboden (Mutterboden) ist vor Beginn der Baumaßnahmen separat zu gewinnen und im nutzbaren Zustand zu erhalten.

Vor Aufnahme des Mutterbodens muss Aufwuchs zunächst zerkleinert bzw. entfernt werden, um eine zusätzliche Verunreinigung des Oberbodens zu vermeiden.

Mutterboden ist vor Vermischung mit anderen Stoffen zu schützen. Im Übrigen ist sicherzustellen, dass der Mutterbodenabzug fachgerecht erfolgt. Nach dem Mutterbodenauftrag im Zuge der Rekultivierung ist der Mutterboden von störenden Stoffen und Steinen dergestalt zu befreien, dass die entstandenen Bodenverhältnisse dem Ausgangszustand entsprechen.

Der abgetragene Mutterboden ist in trapezförmigen Mieten zwischenzulagern. Die Höhe dieser Bodenmieten darf eine Höhe von 3,0 Meter nicht überschreiten. Die Bodenfunktionen sind durch sachgerechte Sicherungsmaßnahmen zu erhalten. Der Mutterboden ist funktionsgerecht möglichst im Bereich der späteren Vegetationsflächen (offene Bodenflächen) wieder aufzutragen oder im Einzelfall an einem anderen Ort wieder als Mutterboden einer Verwertung zuzuführen.

Ein Befahren der Mieten ist grundsätzlich nicht zulässig. Nur zum Bearbeiten der Mieten dürfen diese ausnahmsweise bei trockenem Boden und auch nur mit Geräten, die möglichst geringe Bodenverdichtungen verursachen (Kettenfahrzeuge oder Fahrzeuge mit Terrabereifung), befahren werden.

2.9 Im Zuge der beantragten Wiederverwertung von Erdaushub an Ort und Stelle bei der Rekultivierung der Baustellenflächen sind die lokalen Bewirtschaftungsverhältnisse auch im Hinblick auf die durch die Rohrverdrängung entstehenden geringfügigen Erhöhungen der rekultivierten Oberfläche des Oberbodens zu berücksichtigen.

2.10 Kann der Bodenaushub nicht sofort verwertet werden, ist wie folgt zu verfahren:

Der Boden ist in trapezförmigen Mieten seitlich so zu lagern, dass Verdichtung, Erosion und Vernässung vermieden werden. Die Schütthöhe von verdichtungsgefährdetem Unterboden soll maximal 5 Meter betragen. Bei einer längeren Zwischenlagerung von über 8 Wochen ist der Erhalt der Bodenfunktionen durch sachgerechte Sicherungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Unterboden (Grabenaushub) ist vom Oberboden plangemäß separat zu lagern, um im Anschluss an die Baumaßnahme einen horizontweise Einbau zu ermöglichen.

Hinsichtlich des Umgangs mit humosem Oberboden (Mutterboden) siehe im Übrigen Nebenbestimmung 2.8.

2.11 Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind die Regelungen der Bundesbodenschutzverordnung zu beachten. Für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorsorgewerte nach Anhang 2, Pkt. 4 BBodSchV bzw. die Z0-Werte der LAGA M 20, Teil II, Abschnitt 1.2 (TR Boden (2004)) einzuhalten und nachzuweisen. Die Anforderungen von § 12 Abs. 2 BBodSchV gelten auch als eingehalten, wenn das zu verwertende Bodenmaterial die Schadstoffgehalte der geogenen Hintergrundbelastung nicht

übersteigt. Die Mächtigkeit der durchwurzelbaren Bodenschicht ergibt sich aus dem jeweiligen Wurzeltiefgang der vorgesehenen Bepflanzung.

- 2.12 Der Einbau von Bodenmaterial eines anderen Herkunftsortes ist nur zulässig, wenn das Material auf mögliche Schadstoffbelastungen untersucht und als verwertungs- bzw. einbaufähig bewertet wurde.

Bei einer Verwertung im Sinne eines Baustoffs ist eine Einzelfallbetrachtung nach Bodenschutzrecht notwendig. Dabei können die Technischen Regeln der LAGA einbezogen werden.

- 2.13 Treten im Rahmen der geplanten Bauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten im Boden oder im Grundwasser auf bzw. werden bisher nicht bekannte Kontaminationsherde festgestellt (z. B. verdeckte Deponien, Ablagerungen unbekannter Stoffe, Mineralöllinsen oder Verkippungen von Chemikalien), ist dieser Sachverhalt unverzüglich der örtlich zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen (§ 13 SächsKrWBodSchG). Belastete Bereiche sind zwischenzeitlich zu sichern, damit das Ausbreiten der Kontamination verhindert wird. Die weitere Vorgehensweise ist mit der vorgenannten Behörde abzustimmen.
- 2.14 Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle zu beräumen und die Geländeoberfläche entsprechend den örtlichen Gegebenheiten wiederherzustellen.
- 2.15 Die zuständige untere Abfall- und Bodenschutzbehörde ist bei der abschließenden Abnahme der durchgeführten Maßnahmen durch den Vorhabenträger zu beteiligen. Sie ist hierzu rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Wochen vorher, zu laden.

Im Zusammenhang mit der Abnahme der Maßnahme durch den Vorhabenträger sind ihr die Erklärung des Bauleiters, dass die Maßnahme nach den geprüften Unterlagen sach- und fachgerecht ausgeführt wurde, und Bestandspläne – bzw. bei geringfügigen Abweichungen revidierte Planunterlagen – vorzulegen.

Der Planfeststellungsbehörde ist ein Abnahmeprotokoll zu übersenden, aus dem sich ergibt, dass die Planung unter Beachtung der festgestellten Planunterlagen und der ergänzenden Nebenbestimmungen ausgeführt wurde.

Altlasten

- 2.16 Erd- und Tiefbauarbeiten auf den von der Trasse gequerten altlastverdächtigen Flächen sind von einem Sachverständigen bzw. einer Untersuchungsstelle, die über die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit entsprechend BBodSchG verfügt, fachtechnisch zu begleiten und zu dokumentieren.
- 2.17 Die Dokumentation ist unverzüglich nach Abschluss aller Bauarbeiten der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde vorzulegen. Sie soll die folgenden Mindestangaben beinhalten:
- organoleptische Ansprache bzw. Untersuchungsergebnisse,

- Angaben zu den bei der Baumaßnahme bewegten Bodenmengen und
- Entsorgungs- bzw. Verwertungswege (ggf. Entsorgungsnachweise anfügen).

3 Natur- und Landschaftsschutz

- 3.1 Der Baubeginn ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen.
- 3.2 Vor, während und nach der Bauzeit ist das Vorhaben durch eine ökologische Baubetreuung (ÖBB) zu begleiten und zu bewerten. Die Baubetreuung berät die Bauleitung bei der fachgerechten Umsetzung der erforderlichen Vermeidungs-, Minderungs-, Artenschutz- und Baumschutzmaßnahmen. Die Baubetreuung und deren Umfang muss in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde beauftragt werden. Für den Fall, dass diese Abstimmung nicht einvernehmlich getroffen werden kann, entscheidet die Planfeststellungsbehörde.
- 3.3 Durch die ökologische Baubetreuung ist der in den Planunterlagen dargestellte Ausgangszustand (z. B. von Biotoptypen, ggf. von der Baumaßnahme betroffener besonders geschützter Vogel-, Amphibien-, Reptilienarten, des von der Baumaßnahme betroffenen Bodens etc.) auf den Arbeits- und Schutzstreifen, den Zufahrten und Montageflächen zu kontrollieren.
- 3.4 Zum Schutz der besonders geschützten Arten sind bei den Arbeiten zum Leitungsbau die artspezifischen Bauzeitenregelungen gemäß den Planunterlagen zu beachten. Sofern durch die ökologische Baubetreuung nachgewiesen werden kann, dass keine besonders geschützten Arten im von der Baumaßnahme und ihrem Wirkungsbereich betroffenen Gebiet vorhanden sind, kann von dieser strengen Bauzeitenregelung mit Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde in Einzelfällen abgewichen werden.
- 3.5 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellten Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs-, CEF-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen sind verbindlich und müssen durch die ökologische Baubetreuung fachlich begleitet und dokumentiert werden. Die Dokumentation ist der unteren Naturschutzbehörde zu übergeben. Die Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen müssen spätestens mit Ablauf der auf die Baumaßnahme folgenden Vegetationsperiode vollständig umgesetzt sein.

Hinweis:

Beginn und Umsetzung der Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen, damit eine entsprechende Kontrolle veranlasst werden kann.

- 3.6 Für die Dauer der Unterhaltungspflege der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen gelten analog die empfohlenen Pflegezeiten nach Anhang 3 der Hinweise zur Umsetzung landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen beim Bundesfernstraßenbau (Allgemeines Rundschreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen Nr. 03/2003 vom 28. März 2003, Az. S 13/S 16/14.87.02-25/9 Va 03).

- 3.7 Sämtliche Kompensationsmaßnahmen sind so auszuführen, dass sie die ihnen zugedachten Funktionen auf Dauer erfüllen können. Ausfälle der Neuanpflanzungen während der Entwicklungspflege sind zu ersetzen.
- 3.8 Nach Ablauf der Entwicklungspflege sind die Wirksamkeit aller Kompensationsmaßnahmen und der Anwuchserfolg von einem fachkundigen Planungsbüro zu kontrollieren. Der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ist Gelegenheit zu geben, als fachlicher Berater und Beobachter teilzunehmen. Der Planfeststellungsbehörde ist ein Protokoll über das Ergebnis der Kontrolle zu übergeben.
- 3.9 Sofern die Kontrolle ergibt, dass der mit den Kompensationsmaßnahmen angestrebte Erfolg nicht eingetreten ist, hat der Vorhabenträger im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Mängel zu beseitigen.
- 3.10 Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist einzuhalten.
- 3.11 Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind auf ein notwendiges Mindestmaß zu reduzieren. Beeinträchtigungen von Flächen, die an die Trasse angrenzen, sind auszuschließen. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die ursprünglichen Geländeoberflächen unverzüglich wiederherzustellen. Überschüssige Aushubmassen sind ordnungsgemäß zu entsorgen (siehe Nebenbestimmungen unter A III 2).

Fischartenschutz/Fischerei

- 3.12 Baumaßnahmen im und am Gewässer (offene Querung) dürfen aus Gründen des Fischartenschutzes gemäß § 14 Abs. 2 SächsFischVO nicht innerhalb der Fischeschonzeiten gemäß § 2 SächsFischVO durchgeführt werden. Sofern die Baumaßnahme innerhalb dieser Fischeschonzeiten durchgeführt wird, müssen artspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Sedimentfänge) in Abstimmung mit der zuständigen Fischereibehörde vorgesehen werden.

Der Baubeginn ist spätestens 21 Tage zuvor der Fischereibehörde anzuzeigen (§ 14 SächsFischVO).

4 Landwirtschaft

- 4.1 Den betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmen ist frühzeitig mitzuteilen, welche Flurstücke/Teilflurstücke dauerhaft oder vorübergehend und in welchem Umfang beansprucht werden, um vermeidbare Aufwendungen und Kosten für die Bearbeitung und Pflege sowie Ernte- und Nutzungsausfälle, andere Bewirtschaftungserschwernisse und agrarstrukturelle Nachteile zu verhindern.
- 4.2 Der Zustand der in Anspruch genommenen Flächen ist vor Baubeginn und nach Abschluss der Baumaßnahme zu dokumentieren. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die in Anspruch genommenen Flächen in Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern in den zu Beginn der Maßnahme bestehenden Zustand zu versetzen. Die Rekultivierungsarbeiten sind sach- und fachgerecht durchzuführen. Die Anforderungen der Bundesbodenschutzverordnung an das

Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden bei einer landwirtschaftlichen Folgenutzung sind zu beachten (vgl. A III 2).

- 4.3 Von der Baumaßnahme betroffener Oberboden ist zu sichern und wiederzuverwenden. Es sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Bodens zu entwickeln und umzusetzen (siehe auch A III 2).
- 4.4 Die Funktionsfähigkeit von Meliorationsanlagen auf drainierten Flächen ist während und nach der Bauphase sicherzustellen; bei Beschädigungen ist die Funktionsfähigkeit wiederherzustellen.
- 4.5 Durch die Baumaßnahme in Anspruch genommene Wege sind nach Beendigung der Baumaßnahme in ihren ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen.
- 4.6 Die Erreichbarkeit der vom Leitungsbau beanspruchten landwirtschaftlich genutzten Flächen muss auch während der Bauphase und insbesondere im Fall der Querung geschlossener Schlageinheiten gewährleistet bleiben.
- 4.7 Bei der Querung von Wasserläufen dürfen keinerlei Schäden verursacht werden, die eine Vernässung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zur Folge haben würden.

5 Forstwirtschaft

- 5.1 Der Beginn der Baumaßnahme ist der nach Sächsischem Waldgesetz örtlich zuständigen unteren Forstbehörde rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern, die verantwortlichen Bauleiter sowie den voraussichtlichen Ausführungszeitraum benennen.
- 5.2 Die notwendige vorübergehende Inanspruchnahme von Waldfläche für den Arbeitsstreifen ist auf das zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Minimum zu reduzieren. Die planmäßige Wiederaufforstung dieser Flächen hat innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Baumaßnahmen zu erfolgen. Die Einzelheiten der Aufforstungsplanung (Baumartenwahl, Pflanzverbände, Waldrandgestaltung, Beachtung der waldgesetzlichen Nachbarpflichten gem. § 25 Sächs-WaldG, Beachtung Forstsaatgutgesetzgebung usw.) sind frühzeitig mit der zuständigen Forstbehörde abzustimmen.
- 5.3 Entsprechend der waldgesetzlichen Bestimmung des § 20 SächsWaldG sind die angelegten Aufforstungsflächen rechtzeitig und sachgerecht nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, bis sie endgültig (dauerhaft) gesichert sind. Dies schließt neben Nachbesserungen bei Pflanzenausfällen im Bedarfsfall auch sachgerechte Wildschutzmaßnahmen in den Aufforstungsflächen ein. Bei der Bewertung des Anwuchserfolges (Abnahme der gesicherten Kultur) ist die zuständige Forstbehörde als Fachbehörde zu beteiligen.
- 5.4 Beeinträchtigungen des verbleibenden Waldbestandes sind soweit wie möglich zu vermeiden. Erforderlichenfalls sind die Randbäume während der Baumaßnahme durch geeignete Vorkehrungen (Schutzvorrichtungen) im Wurzel- und Stammbereich vor Schäden zu schützen.

- 5.5 Der Zeitpunkt der Fällungsarbeiten im Wald und der Wiederaufforstungen ist der zuständigen Forstbehörde vor Maßnahmebeginn rechtzeitig mitzuteilen.
- 5.6 Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die angeschnittenen/aufgehauenen Waldränder entlang der Trasse bis auf eine Baumlänge in das Bestandsinnere des verbleibenden Bestandes hinein auf Standfestigkeit zu kontrollieren und in Absprache mit dem jeweiligen Waldeigentümer unsichere Bestandsglieder auf Kosten der Vorhabenträgerin zu entfernen.

6 Wasserwirtschaft

Allgemein

- 6.1 Die Maßnahmen an Gewässern sowie an Grund- und Oberflächengewässern sind entsprechend den festgestellten Planunterlagen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen. Änderungen und Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.
- 6.2 Der Beginn der Baumaßnahme ist der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde und sofern z. B. Deiche betroffen sind der Landestalsperrenverwaltung so frühzeitig anzuzeigen, dass ihre Teilnahme an der Bauanlaufberatung bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen sowie einen Havarieplan enthalten.
- 6.3 Bei allen Arbeiten, die im Uferbereich und im Gewässer zur Ausführung kommen, ist darauf zu achten, dass keine Schadstoffe von Baumaschinen und Geräten in das Grund- und Oberflächenwasser sowie das Erdreich gelangen. Im Rahmen der Bauarbeiten anfallende Abwässer dürfen nicht in die Gewässer eingeleitet werden. Während der Bauzeit abstürzendes Material ist sofort aus dem Gewässerbett zu räumen.
- 6.4 Es sind nur solche Baumaschinen und technischen Geräte einzusetzen, die sich in einem wartungstechnisch einwandfreien Zustand befinden.

Maschinen und Geräte, die im Gewässer und Uferbereich zum Einsatz kommen, sind unter Beachtung der Herstellervorschriften mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen zu betreiben. Sie sind außerhalb des Gewässerrandstreifens zu betanken. Weiterhin sind die Maschinen vor ihrem Einsatz auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen, so dass ein Auslaufen von Treibstoffen und Ölen ins Gewässer vermieden wird. Bei Eintritt einer Gewässerverunreinigung sind unverzüglich Gegenmaßnahmen (Sperrungen, Bindemittel etc.) durchzuführen.

Baumaschinen sollten über Nacht und über die Wochenenden im Einzugsgebiet von Wasserfassungen nur auf befestigten und regelgerecht entwässerten Flächen abgestellt werden. Fahrzeugwäschen im Baustellenbereich, auf unbefestigten Flächen und auf Straßen insbesondere im Einzugsgebiet von Wasserfassungen sind nicht zulässig.

Auf der Baustelle sind Havariebekämpfungsmittel wie bspw. Auffangwannen, Folien und Ölbindemittel ausreichend vorzuhalten. Sollten trotzdem bspw. infol-

ge eines Maschinenschadens oder durch sonstige Ursachen Wasser gefährdende Stoffe in das Erdreich gelangen, sind unverzüglich zur Beseitigung der Beeinträchtigungen geeignete Maßnahmen zu treffen. Kontaminierter Boden ist zu entfernen. Dieser ist in auslaufsicheren Containern mit Abdeckplatten für eine ordnungsgemäße Entsorgung bereit zu stellen.

- 6.5 Beim Eintritt von Umweltschäden sowie beim Verdacht, dass ein solcher Schadensfall eingetreten ist bzw. einzutreten droht, oder absehbarer Beeinträchtigung von Wassermenge und Wassergüte des Fließgewässers und Grundwassers durch diese Baumaßnahme sind unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde bzw. die örtlich zuständige Rettungsleitstelle sowie die wassernutzenden Unterlieger zur Vorbereitung gefahrvermeidender Maßnahmen zu verständigen. Des Weiteren sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensminimierung sowie -beseitigung einzuleiten. Die Maßnahmen bis zur endgültigen Behebung sind in geeigneter Form zu dokumentieren.

Wurden die Baumaßnahmen in Folge des Schadens eingestellt, bedarf die Wiederaufnahme der Bauarbeiten der vorherigen Zustimmung der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde.

- 6.6 Baugruben sind nicht länger als unbedingt erforderlich offen zu halten. Zur Wiederverfüllung der Baugrube ist vorzugsweise das ausgehobene Material zu verwenden, sofern keine Verunreinigung vorliegt. Im Übrigen darf nur unbelasteter Erdaushub oder unbelastetes Naturmaterial (z. B. Schotter, Kies) verwendet werden. Die Verwendung von Recyclingmaterialien (z. B. aufbereiteter Bau-schutt, Schlacken) ist aus Vorsorgegründen auszuschließen.

Insbesondere zum Schutze des Grundwassers ist bei den Bauarbeiten darauf zu achten, dass die gewachsenen Deckschichten nicht mehr als unbedingt notwendig beseitigt werden.

- 6.7 Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle gründlich zu beräumen und es sind die neu profilierten Böschungen zum Schutz vor Neophyten schnell und dauerhaft standortgerecht zu begrünen. Die beanspruchten Sohl-, Böschungs- und Uferbereiche/Gewässerrandstreifen und der Wasserlauf sind wieder fachgerecht in den vorherigen funktionstüchtigen ggf. naturnahen Zustand zu versetzen. Die Höhe der Gewässerbetten darf nicht verändert werden. Die Start und Zielgruben bzw. die Leitungsverlegegräben sind lagenweise zu verfüllen und lagenweise zu verdichten.

- 6.8 Die zuständige untere Wasserbehörde und sofern z. B. Deiche betroffen waren die Landestalsperrenverwaltung sind bei der abschließenden Abnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Vorhabenträger zu beteiligen und hierzu rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Wochen vorher, zu laden.

Im Zusammenhang mit der Abnahme der Maßnahme durch den Vorhabenträger sind der/den genannten Behörde/n die Erklärung des Bauleiters, dass die Baumaßnahme nach den geprüften Unterlagen sach- und fachgerecht ausgeführt wurde, sowie die genehmigten Planunterlagen vorzulegen. Bestandspläne werden den Behörden nach Abschluss der Bestandsvermessung übergeben.

Der Planfeststellungsbehörde ist ein Abnahmeprotokoll zu übersenden, aus dem sich ergibt, dass die Planung unter Beachtung der festgestellten Planunterlagen und der ergänzenden Nebenbestimmungen ausgeführt wurde und welche der genannten Behörden an dem Termin teilgenommen haben.

- 6.9 Im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahmen sind die Fauna und die Flora, insbesondere die natürliche Uferbestockung zu schonen. Für den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen ist DIN 18920 einzuhalten. Wenn die Entfernung von Ufergehölzen unvermeidbar ist, so sind standorttypische Gehölze nachzupflanzen.

Bauausführung

- 6.10 Der Vorhabenträger hat die notwendigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsmaßnahmen mit der zuständigen Unfallkasse/Berufsgenossenschaft abzustimmen, um die Einhaltung der öffentlichen Vorschriften zu gewährleisten.
- 6.11 Für die Dauer der Vorhabenausführung hat der Vorhabenträger an geeigneten exponierten Stellen sichtbar Schilder anzubringen, auf denen die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der beteiligten Unternehmen verzeichnet sind.
- 6.12 Für die Baumaßnahme ist ein Verantwortlicher für alle im Sinne des Gewässerschutzes erforderlichen Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen zu benennen und im Alarmplan aufzunehmen, dies gilt insbesondere für die Bauarbeiten im unterirdischen Einzugsgebiet der Wasserfassung Paußnitz.

Der Alarmplan muss an gut sichtbarer und dauernd zugänglicher Stelle auf der Baustelle angebracht sein.

- 6.13 Die Mitarbeiter der eingesetzten Firmen sind von den Verantwortlichen über die besonderen Maßnahmen und Auflagen zum Schutz insbesondere der Wasserfassung Paußnitz zu belehren. Über die Belehrung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- 6.14 Toilettenanlagen dürfen nur in größtmöglicher Entfernung zur Baumaßnahme/Baugrube und zu vorhandenen Gewässern errichtet werden und müssen mit dichten Fäkalienbehältern ausgestattet sein. Mit der Entsorgung ist ein zugelassenes Fachunternehmen zu beauftragen.
- 6.15 Bei Schnee- und Eisglätte sind Splitt o. ä. Materialien als Streugut zu verwenden (kein aufbereiteter Bauschutt). Die Verwendung von Streusalz ist auszuschließen.

Gewässerquerungen

- 6.16 Für die geplanten Gewässerquerungen ist eine Ausführungsplanung zu erarbeiten und mit der zuständigen unteren Wasserbehörde abzustimmen.

- 6.17 Für jede Gewässerquerung ist ein Beweissicherungsverfahren als Nachweis für die ordnungsgemäße Wiederherstellung des Gewässers und seiner Sohle zu führen. Die Unterlage ist nach Abschluss der Ausführung der unteren Wasserbehörde in einfacher Ausführung analog und auf einem digitalen Datenträger zu übermitteln.
- 6.18 Spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Baubeginn der Gewässerquerungen Große Röder, Brückgraben, Kleine Röder, Geißlitz und Grödel-Elsterwerdaer Floßgraben sind der zuständigen unteren Wasserbehörde Nachweise zur Auftriebssicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie Angaben über die voraussichtliche Ausführungsdauer sowie Hochwasserschutzmaßnahmepläne vorzulegen. Erst nach Prüfung der Ausführungsplanung und der vorgenannten Nachweise darf nach der schriftlichen Bestätigung der unteren Wasserbehörde mit dem Bau begonnen werden. Die Fertigstellung der Gewässerquerungen ist der zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
- 6.19 Während der Bauarbeiten anfallender Aushub und Bauschutt darf nicht im Gewässer gelagert werden. Der Verbleib des überschüssigen Aushubmaterials ist nachzuweisen (siehe Hinweise A III 2, Abfall).
- 6.20 Im Hochwasserfall sind die gelagerten Aushubmassen rechtzeitig abzutransportieren und hochwassersicher zwischenzulagern oder so zu sichern, dass Schäden Dritter ausgeschlossen werden können. Der Zugriff auf geeignete hochwassersichere Ersatzflächen ist vor Baubeginn nachzuweisen.
- 6.21 Über die Tieflage der Rohrleitung im Bereich der Gewässerkreuzungen sind Messprotokolle zu führen. Die Ergebnisse sind in Bestandspläne und Bestandslängsschnitte zu übertragen.
- 6.22 Bauzeitlich begrenzte Einbauten im Gewässer sind mit möglichst geringer Einschränkung des Abflussprofils und nur kurzzeitig entsprechend dem Vorhalteerfordernis auszuführen.
- 6.23 Ufersicherungen dürfen nur mit für den Wasserbau geeignetem ortstypischen Natursteinmaterial erfolgen.
- 6.24 Die Anlagen sind im Gelände in dauerhafter Weise kenntlich zu machen.
- Dabei sind die Kreuzungsstellen von Gewässern und Deichen nach Abschluss der Arbeiten in Abstimmung mit den Gewässerunterhaltungspflichtigen durch je zwei dauerhafte Hinweistafeln oder Hinweissteine (beidseitig des Gewässers) zu kennzeichnen. Diese sind so zu setzen, dass der Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigt wird.
- 6.25 Die folgenden Gewässerquerungen bedürfen der Abnahme gemäß § 106 Abs. 2 SächsWG:
- Große Röder,
 - Brückgraben,
 - Kleine Röder,
 - Geißlitz,

- Grödel-Elsterwerdaer Floßkanal.

Bei den verbleibenden Gewässerquerungen verzichtet die zuständige untere Wasserbehörde auf die Abnahme gemäß § 106 Abs. 3 Satz 2 SächsWG.

- 6.26 Die Abnahme ist bei der zuständigen unteren Wasserbehörde rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen vorher, zu beantragen. Zur Abnahme sind vorzulegen:
- Bestandspläne,
 - Nachweise der verwendeten Materialien,
 - Protokoll der Abnahme gemäß § 12 VOB/B.

Sofern eine andere Vertragsform zur Anwendung kommt, ist die ordnungsgemäße Ausführung der Bauleistung entsprechend der festgestellten Pläne schriftlich zu bestätigen.

- 6.27 Die Gewässerquerungen haben rechtwinklig zur Gewässer- bzw. Deichachse zu erfolgen. Lediglich für die Querung der Kleinen Röder und des Grödel-Elsterwerdaer-Floßgrabens kann aufgrund einer ausreichenden Überdeckungshöhe auf eine rechtwinklige Querung verzichtet werden.
- 6.28 Die Leitung ist im Bereich der Gewässerquerungsstellen mit mindestens 1 m Überdeckungshöhe unter der festen „Oberkante Sohle“ des jeweiligen Wasserlaufes zu verlegen.
- 6.29 Bei der grabenlosen Verlegung ist insbesondere darauf zu achten, dass die Start- und Zielgruben so weit wie möglich außerhalb des Gewässerrandstreifens (§ 24 SächsWG) angeordnet, fachgerecht entsprechend der vorgefundenen Schichtung verfüllt und verdichtet werden. Die Oberflächen sind wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen

Druckprüfung

- 6.30 Bei der Entnahme von Wasser zur Druckprüfung muss sichergestellt werden, dass ein Mindestwasserabfluss im Gewässer gewährleistet ist und die Entnahme kein Trockenfallen des Gewässers unterhalb der Entnahmestelle bewirkt. Eine Wasserentnahme darf in Niedrigwasserzeiten nicht vorgenommen werden. Eine Wasserentnahme ist nur zulässig, soweit die Wasserführung im benutzten Gewässer nicht unter dem mittleren Jahresniedrigstwert (MNQ) liegt.
- 6.31 Bei der Wasserentnahme aus Gewässern müssen zum Schutz der Fische Fischgitter angebracht werden. Dabei ist u. a. auf die Anströmgeschwindigkeit zu achten und darauf, dass für die Fische eine Fluchtmöglichkeit besteht.
- 6.32 Bei der Wasserentnahme dürfen keine Veränderungen an der Gewässersohle und den Böschungen vorgenommen werden. Die Errichtung eines Entnahmebauwerks (auch zeitweilig) bedarf einer gesonderten, gewässerkonkreten wasserbehördlichen Zustimmung.

Entnehmen, Zutagefördern und -leiten sowie Ableiten von Grundwasser aus der Grundwasserhaltung

- 6.33 Beginn und Abschluss jeder Grundwasserhaltung ist der zuständigen unteren Wasserbehörde rechtzeitig, spätestens jedoch 2 Wochen vorher digital unter Kreisumweltamt@kreis-meissen.de anzuzeigen.
- 6.34 Das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser während der Bauzeit ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Die ständige Ableitung von Grundwasser ist nicht zulässig. Die Grundwasserhaltungsanlagen sind ordnungsgemäß und fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und instand zu halten.
- 6.35 Sofern im Zuge der Bauausführung über die in Unterlage 6 beantragten Benutzungstatbestände hinaus weitere Haltungen erforderlich werden, sind diese zu konkretisieren (genaue Beschreibung, Detailzeichnungen, hydraulische Nachweise) und einer wasserfachlichen Zustimmung bzw. Aufsicht zu unterwerfen. Die Unterlagen sind spätestens 2 Wochen vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Einleiten von Stoffen aus der Grundwasserhaltung in oberirdische Gewässer sowie in das Grundwasser durch Versickerung

- 6.36 Beginn und Abschluss jeder Einleitung ist der zuständigen unteren Wasserbehörde rechtzeitig, spätestens jedoch 2 Wochen vorher digital unter Kreisumweltamt@kreis-meissen.de anzuzeigen.
- 6.37 Zur Überwachung, Feststellung und zum Nachweis der Gewässerverträglichkeit ist zu Beginn einer jeden Einleitung einmalig das unbeeinflusste Gewässer (Nullbeprobung) an einer repräsentativen Stelle nahe dem Einleitpunkt sowie das Einleitmedium selbst durch einen zertifizierten Probennehmer zu beproben. Die Proben sind anschließend durch ein akkreditiertes Labor auf die folgenden Parameter hin zu untersuchen:
- Vorortparameter (Temperatur, pH-Wert, Leitfähigkeit, Redoxpotential, Sauerstoffgehalt, Sauerstoffsättigung, Trübung, Organoleptik),
 - abfiltrierbare Stoffe,
 - Biochemischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen (BSB5),
 - Total organic carbon (TOC), dissolved organic carbon (DOC)
 - Sulfat,
 - Gesamtstickstoff, Nitrit-N, Nitrat-N, Ammonium-N,
 - Gesamtphosphor, Orthophosphat-Phosphor,
 - Eisen (gesamt), Eisen (gelöst),
 - Mangan (gesamt), Mangan (gelöst).
- 6.38 Für folgende Einleitstellen hat der Nachweis der Gewässerverträglichkeit zu erfolgen:
- ELSt WHB 12.18-1 Grödel-Elsterwerdaer-Floßkanal
 - ELSt WHQ 12.18-1 Schiednichgraben

- ELSt WHQ 12.0-1.2 Große Röder
- ELSt WHQ 12.0-2 Große Röder
- ELSt WHQ 12.0-3 Brückgraben
- ELSt WHQ 12.0-7 Geißlitz
- ELSt WHB 12.0-3.1 Geißlitz
- ELSt WHQ 12.0-6.2 Geißlitz
- - ELSt WHQ 12.0-3.2 Grödel-Elsterwerdaer-Floßgraben
- ELSt WHB 12.13-1 Grödel-Elsterwerdaer-Floßgraben
- ELSt WHQ 12.13-1 Grödel-Elsterwerdaer-Floßgraben
- ELSt WHB 12.13-2 Grödel-Elsterwerdaer Floßgraben
- ELSt WHQ 12.13-2 Grödel-Elsterwerdaer-Floßgraben

- 6.39 Die Parameter sind einmalig pro Einleitstelle zu einem repräsentativen Zeitpunkt nach Beginn der Einleitphase zu erheben. Die Probenahmeorte sowie die Probenahmebedingungen sind eindeutig anzugeben. Die Ergebnisse sind unmittelbar nach Auswertung durch das Labor an die zuständige untere Wasserbehörde (Kreisumweltamt@kreis-meissen.de) digital zu übermitteln.
- 6.40 Es sind alle Maßnahmen zur Reduzierung von negativen Auswirkungen auf die Einleitgewässer während der Einleitung zu ergreifen. Für die Einleitung des aus der Druckprüfung verwendeten Wassers ist zur Vorbehandlung zwingend ein Absetzbecken oder ein Absetzcontainer mit Filterkies zu verwenden.
- 6.41 Die in den Planunterlagen dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden für verbindlich erklärt und sind umzusetzen.
- 6.42 Das Einleitmedium sollte klar, geruchs- und farblos sein. Bei organoleptischen Auffälligkeiten während der Einleitung ist umgehend die zuständige untere Wasserbehörde zu informieren und eine Rückstellprobe des eingeleiteten Wassers zu gewinnen. Darüber hinaus ist das Einleitgewässer etwa 100 m unterhalb der Einleitstelle zu beproben.
- 6.43 Die Einleitmenge aus den Grundwasserhaltungen ist auf ein gewässerverträgliches Maß zu begrenzen, Auf- und Rückstau sind auszuschließen. Sollten sich Abflussschwierigkeiten oder schädliche Auswirkungen am Gewässer oder an den angrenzenden Grundstücken (z. B. Rückstau, Überflutung etc.) zeigen, ist die Einleitmenge zu verringern, notfalls ist die Einleitung ganz einzustellen und die zuständige untere Wasserbehörde zu konsultieren.

Für die Einleitungen dürfen keine Veränderungen an der Gewässersohle und den Böschungen vorgenommen werden. Die Einleitungen in das jeweilige Gewässer dürfen mittels geeigneter Maßnahmen nur so erfolgen, dass Schäden am Gerinne durch Auskolkung, Ausuferung, Uferabbrüche, Ausspülungen oder Unterspülungen sowie sonstige Schäden an den Böschungen nicht eintreten.

Die Einleitung soll gleichmäßig spitzwinklig in Fließrichtung und mit gewässerträglichen Fließgeschwindigkeiten $< 1\text{m/s}$ erfolgen.

Die Einleitung hat so zu erfolgen, dass eine möglichst hohe physikalische Sauerstoffaufnahme (große Steine, Prallblech o. ä.) und eine gute Vermischung im Gewässer gewährleistet ist. Nach Beendigung der Einleitungen ist die Einleitstelle mindestens wieder in den Ausgangszustand zu versetzen.

- 6.44 Baubedingt verunreinigtes Wasser und sonstige Abwasser sind gesondert zu entsorgen und dürfen nicht in Gewässer eingeleitet werden.

Überschwemmungsgebiete/Hochwasserentstehungsgebiete

- 6.45 Für die Bauzeit ist für die Geißlitz, den Grödel-Elsterwerdaer Floßgraben, die Große sowie die Kleine Röder jeweils ein Hochwassermaßnahmeplan zu erarbeiten. In diesem sind die Ansprechpartner und die zum Hochwasserschutz erforderlichen Maßnahmen konkret festzulegen.

Die von der zuständigen unteren Wasserbehörde bestätigten Hochwassermaßnahmepläne sind vier Wochen vor Baubeginn der Landesdirektion Sachsen vorzulegen.

- 6.46 Bei Hochwassergefahr, die einen Einstau der Baustelle erwarten lässt, sind die Maßnahmen nach dem Hochwassermaßnahmeplan eigenverantwortlich und rechtzeitig einzuleiten bzw. durchzuführen.

- 6.47 Für die konkreten Bauabschnitte der Maßnahme in den Überschwemmungsgebieten sind der zuständigen unteren Wasserbehörde und der Landesdirektion Sachsen Bestandspläne vorzulegen. Die Überschwemmungsgebiete sind einzutragen.

- 6.48 In den Überschwemmungsgebieten dürfen, mit lediglich kurzen zeitlichen Ausnahmen, keine Gegenstände abgelagert werden.

Die verwendeten Baustoffe und Materialien sind außerhalb der Überschwemmungsgebiete zu lagern. Während der Bauarbeiten anfallender Aushub und Bauschutt darf nicht in den Überschwemmungsgebieten gelagert werden (siehe dazu auch A III 6.16-28).

- 6.49 In den Überschwemmungsgebieten darf keine Erhöhung oder Vertiefung der Geländeoberfläche vorgenommen werden.

Eventuell entstandene Schäden durch die Bauausführung im Bereich der Überschwemmungsgebiete sind nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht zu beheben.

Deiche

- 6.50 Die Querung von Deichen hat rechtwinklig zur Gewässer- bzw. Deichachse zu erfolgen. Lediglich bei der Querung des Grödel-Elsterwerdaer-Floßkanals oberstrom des Kreuzungsbauwerks mit der Kleinen Röder kann auf diese rechtwinklige Querung verzichtet werden.
- 6.51 Insbesondere bei der Verlegung der Gasleitung durch Mauern oder deren Fundamente bzw. durch eine Deichinnendichtung (z. B. Geißlitzdeich) aber auch bei den sonstigen Deichquerungen, ist die Bauüberwachung durch einen von der Landestalsperrenverwaltung bestimmten Fachplaner vorzunehmen.
- 6.52 Schäden, die durch die Baumaßnahme an den Gewässern, Ufern und den Deichen einschließlich ihrer Deichschutzstreifen auftreten, sind dem Betrieb Oberes Elbtal anzuzeigen und unverzüglich auf Kosten des Vorhabenträgers zu beseitigen. Dazu ist vor und nach Abschluss der Baumaßnahme eine Begehung mit der zuständigen Flussmeisterei durchzuführen, dabei ist auch der Gewässerzustand zu dokumentieren.
- 6.53 Durch den Leitungsbau aufgeschlitzte Ufer/Deiche sind mit den Aushubmassen lagenweise zu verfüllen und zu verdichten. Dabei ist die jeweils vorgefundene Baugrundschiefschichtungsfolge wieder herzustellen. Nicht verdichtbare Erdstoffe sind durch verdichtbare Erdstoffe zu ersetzen.
- 6.53 Natürliche (unbefestigte) Uferböschungen sind nach Beendigung der Baumaßnahme vorrangig durch Rasensoden zu sichern. Alternativ ist nach oben hin abschließend 10 cm Mutterboden mit tiefwurzelnder Grasansaat aufzutragen und mit einem verrottbaren Geotextil zu sichern. Die Saatgutmischung ist mit der zuständigen Flussmeisterei abzustimmen.
- 6.54 Befestigte Ufer müssen entsprechend ihrer vorgefundenen Ausbauart wiederhergestellt werden. Sofern Sanierungen der Uferbefestigungen erforderlich werden, sind diese mit dem jeweiligen Eigentümer/Baulastträger der Uferanlage abzustimmen.

7 Immissionsschutz

- 7.1 Während der Bauphase, insbesondere beim Betrieb von Baumaschinen und -fahrzeugen sowie -geräten, sind die Immissionsrichtwerte der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160), die Vorschriften der 32. BImSchV, insbesondere die unter § 7 aufgeführten Regelungen zum Betrieb von Geräten und Maschinen sowie die Vorschriften des SächsSFG, insbesondere § 4 Abs. 2, einzuhalten. Baustellen und Baustellenbetriebe müssen so eingerichtet werden, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (z. B. durch den Einsatz geräuscharmer Baufahrzeuge und geräuscharmer Baumaschinen).

- 7.2 Staubbelastigungen der Nachbarschaft sind durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf ein Minimum zu beschränken, z. B. durch
- Container- und Fahrzeugabdeckung,
 - Umhüllung von Übergabe- und Abwurfstellen,
 - geringe Aufwurfhöhe,
 - Befeuchten staubender Materialien, besonders bei anhaltender Trockenheit und Wind,
 - Reinigen der Arbeitsflächen und Fahrzeuge.

8 Archäologie/Denkmalschutz

- 8.1 Auf dem von Erschließungs- und Bauarbeiten betroffenen Areal dürfen vor Beginn der Arbeiten durch das Landesamt für Archäologie archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde sind zu dokumentieren, Funde sachgerecht auszugraben.
- 8.2 Das Landesamt für Archäologie sowie die zuständigen Denkmalschutzbehörden sind mindestens drei Wochen vor Baubeginn schriftlich zu informieren. Die ausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden hinzuweisen (§ 20 SächsDSchG).
- 8.3 Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabungen sowie das Vorgehen sind in einer zwischen den Vorhabenträgern und dem Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festzulegen. Diese Vereinbarung ist den zuständigen Denkmalschutzbehörden rechtzeitig vorzulegen.

9 Leitungsträger

Leitungsträger für Wasser, Abwasser und Regenwasser

- 9.1 Die Betriebs- und Standsicherheit von Wasser, Ab- und Regenwasseranlagen darf durch die Baumaßnahmen nicht gefährdet werden. Die ständige Zugänglichkeit der Anlagen ist zu gewährleisten.
- 9.2 Der horizontale Mindestabstand zwischen der Gasleitung und den bestehenden Leitungen bestimmt sich aus den hier maßgeblichen technischen Regelwerken und ist zu beachten.
- 9.3 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahmen sind auf Veranlassung und Kosten der Vorhabenträger für die betroffenen Leitungsabschnitte Beweissicherungen des Leitungsbestandes in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Leitungsträger durchzuführen.
- 9.4 Alle Querungen von Wasser- und Abwasseranlagen sind vor Baubeginn mit dem jeweiligen Leitungsträger abzustimmen. Entsprechende Unterlagen und De-

tailpläne sind rechtzeitig vor Baubeginn bei den zuständigen Leitungsbetreibern einzureichen.

Schachtscheine sind vor Baubeginn einzuholen.

Nach der Fertigstellung ist eine gemeinsame Abnahme mit Abnahmeniederschrift je Kreuzung durchzuführen. Bestandteil dieser Abnahmeniederschrift ist ein Detailplan mit Darstellung des Kreuzungsbereiches sowie, soweit erforderlich, ein Isolationsprüfungsprotokoll.

- 9.5 Vor Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Kanalisation hat durch die Vorhabenträger eine Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Leitungsträger zu erfolgen.
- 9.6 Wenn die Tiefenlage von bestehenden Leitungen nicht durch vorhandene Pläne zweifelsfrei bestimmt werden kann, haben die Vorhabenträger an Kreuzungspunkten mit der Gasleitung die Tiefenlage dieser Leitungen in Absprache mit dem Leitungsträger durch Suchschachtungen zu ermitteln.

Anlagen von Energienetzbetreibern, der Deutschen Bahn AG und von Telekommunikationsunternehmen

W.E.B. Windenergie Deutschland GmbH

- 9.7 Die Kabel der Windenergieanlagen dürfen durch die Baumaßnahmen nicht beschädigt werden. Darüber hinaus muss die Zuwegung zu den Windenergieanlagen jederzeit gewährleistet sein.

50Hertz

- 9.8 Bei Kreuzung und Parallelführung der Rohrleitung zur Hochspannungsfreileitung sind die einschlägigen Vorschriften, insbesondere DIN EN 50341-1, DIN EN 50443 sowie die technische Empfehlung Nr. 7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen zu beachten. Sofern Abweichungen von den einschlägigen Vorschriften erforderlich werden, sind diese mit dem betroffenen Leitungsträger abzustimmen.

Telekommunikation

- 9.9 Die von der Maßnahme betroffenen Telekommunikationsanbieter sind rechtzeitig vom Beginn der Bauarbeiten zu informieren. Die jeweiligen Zeithorizonte der Vorabinformationen und die spezifischen Anforderungen sind zu beachten und den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen zu entnehmen.
- 9.10 Arbeiten im Näherungsbereich von Telekommunikationsanlagen müssen mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt werden; Beschädigungen sind zu vermeiden.
- 9.11 Es ist auf mögliche unterschiedliche Verlegetiefen oder Änderungen im Verlauf von Telekommunikationseinrichtungen während der Bauausführung zu achten.

- 9.12 Bei der Verlegung ist ein seitlicher Mindestabstand von 50 cm und bei Kreuzungen ein Mindestabstand von 30 cm zu Telekommunikationsleitungen einzuhalten.

Strom

- 9.13 Die Schutzstreifen vorhandener Hochspannungsleitungen sind bei der Bauausführung zu beachten. Die jeweilige Schutzstreifenbreite ist in das Kreuzungsverzeichnis aufzunehmen.

Deutsche Bahn AG

- 9.14 Kabel und Leitungen, die für die Bahnbetriebssicherheit notwendig sind, dürfen weder beschädigt noch beseitigt sowie in ihrer Funktionalität beeinträchtigt werden. Eine Überbauung ist auszuschließen. Ihre Zugänglichkeit ist jederzeit zu gewährleisten.
- 9.15 Bei Bauarbeiten in diesem Bereich ist eine örtliche Einweisung von der DB Netz AG, Immobilienmanagement, durchzuführen. Der Baubeginn ist mindestens 7 Arbeitstage vorher bei der DB Netz AG, Immobilienmanagement, Brandenburger Str. 1, 04103 Leipzig, Telefon: 0341 9687761 anzuzeigen.

Hinweis

Ohne den Abschluss von Kreuzungsverträgen mit der Deutsche Bahn AG darf mit dem Bau von Leitungskreuzungen nicht begonnen werden.

10 Sonstige Auflagen im öffentlichen Interesse

Allgemein

- 10.1 Es ist sicherzustellen, dass im Gefahrenfall eine sofortige Meldung an die zuständige Stelle erfolgen kann. Den Beschäftigten sind die Notrufnummern bekannt zu geben. Während der Arbeitszeit ist zu gewährleisten, dass im Gefahrenfall eine kundige Person die Einsatzkräfte vor Ort empfängt und einweist.
- 10.2 Während der Bauausführung hat der Vorhabenträger dafür Sorge zu tragen, dass bei Ablagerungen und Überfahrungen über Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung die notwendigen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen nach dem anerkannten Stand der Technik durchgeführt werden.
- 10.3 Schutzstreifen bestehender Leitungen sind nach Möglichkeit von Ablagerungen und dergleichen freizuhalten. Sofern dies nicht möglich ist, sind in vorheriger Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsträger die Einzelheiten einschließlich erforderlicher Schutz- und Sicherungsmaßnahmen festzulegen.

Straßen- und Verkehrswesen

- 10.4 Sind öffentliche Straßen und Wege von den Baumaßnahmen und Baustellenzuwegungen betroffen, so sind rechtzeitig vor Baubeginn bzw. der Nutzung die zu-

ständigen Straßenverkehrsbehörden und jeweiligen Straßenbaulastträger zu informieren um z. B. mögliche Straßensperrungen abzusprechen.

- 10.5 Die öffentlichen Verkehrswege, insbesondere die Zufahrts- und Abfahrtswege zu den Baustellen,
- sind bei starken Verschmutzungen zu säubern,
 - vorhandene Wasserleitungseinrichtungen sowie der Wasserabfluss von der Straße und den straßenbegleitenden Grundstücken dürfen nicht beeinträchtigt werden,
 - die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs soll so wenig wie möglich beeinträchtigt werden,
 - Schäden an der Deckschicht der betroffenen Straßen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.
- 10.6 Für jede herzustellende Kreuzung der Erdgasleitung mit dem Straßennetz (Kreis-, Staats- und Bundesstraßen) ist zwischen dem jeweils zuständigen Straßenbaulastträger ein Straßenbenutzungs-/Kreuzungsvertrag abzuschließen. Die Verlegeart an den einzelnen Kreuzungspunkten ist jeweils abzustimmen.

Vermessungsverwaltung

- 10.7 Die im Gebiet vorkommenden Höhenfestpunkte und Raumbezugsfestpunkte sind so zu schützen, dass sie durch Baumaßnahmen, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt und in ihrer Lage verändert werden sowie in ihrer Erkennbarkeit und Verwendbarkeit eingeschränkt werden.
- 10.8 Ist eine Beeinträchtigung der Festpunkte unumgänglich, so ist deren Sicherung oder Versetzung rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme beim GeoSN schriftlich (E-Mail: Festpunktfelder@geosn.sachsen.de) unter Angabe des Aktenzeichens zu beantragen.

Brand- und Katastrophenschutz

- 10.9 Von erforderlichen Straßensperrungen, Verkehrseinrichtungen und geänderter Verkehrsführung sind die jeweils zuständigen Rettungsleitstellen sowie die jeweils zuständige Freiwillige Feuerwehr der betroffenen Gemeinde zu informieren.
- 10.10 Die Zufahrt zu Gebäuden ist für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge während der gesamten Bauphase zu gewährleisten.
- 10.11 Die Hydranten müssen auch während der Bauphase nutzbar sein.
- 10.12 Über die eventuell erforderliche Verlegung von Hydranten ist die zuständige Freiwillige Feuerwehr zu informieren.
- 10.13 Der jeweils zuständigen Rettungsleitstelle ist vor Baubeginn ein Bauablaufplan zu übergeben, aus dem die zeitliche Abfolge der Arbeiten, insbesondere der Beginn und das Ende an den einzelnen Baustellen, erkennbar ist.

- 10.14 Für den Havariefall ist ein Alarmplan zu erstellen, die Notrufnummer ist bei allen zuständigen Rettungsstellen und den von der Trasse der Gasleitung betroffenen Gemeinden bekannt zu geben.

Hinweis:

Für das Bauvorhaben wird eine geotechnische Bauüberwachung/Baubegleitung empfohlen, um sicherzustellen, dass die geotechnischen Erfordernisse während der Bau durchführung eingehalten werden.

11 Sonstige Auflagen im privaten Interesse

- 11.1 Im Fall von bauausführungsbedingten Unterbrechungen des Wegenetzes ist das Anfahren betroffener Grundstücke zu ermöglichen; Bauarbeiten sind zügig und ohne schuldhaftes Zögern durchzuführen. Während und nach Abschluss der Bauarbeiten ist zu gewährleisten, dass die anliegenden Grundstücke mindestens eine Zufahrt zum öffentlichen Verkehrsnetz haben.
- 11.2 Soweit durch die konkrete Bauausführung größere Flächeninanspruchnahmen notwendig werden als die festgestellten Lagepläne zur Planfeststellung oder Planunterlagen zu Materiallagerplätzen und Grundstücksverzeichnissen ausweisen oder soweit Rechte Dritter in sonstiger Weise über den festgestellten Plan hinaus berührt werden, ist vor Baubeginn die schriftliche Zustimmung der neu oder stärker Betroffenen herbeizuführen. Ein ergänzendes Verfahren bleibt vorbehalten.
- 11.3 Die Funktionsfähigkeit von Drainageanlagen auf drainierten Flächen im Bereich von Ortslagen zum Schutz der Gebäude vor eindringendem Wasser aus wasserführenden Schichten ist während und nach der Beendigung der Baumaßnahme sicherzustellen; bei Beschädigungen ist die Funktionsfähigkeit wiederherzustellen.
- 11.4 Betroffenen Grundstückseigentümern und Pächtern sind die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des für sie zuständigen Ansprechpartners zu benennen, der Auskunft über den Bauablauf, die Rekultivierungsmaßnahmen etc. geben kann und der zugleich als Vermittlungsstelle bei Problemen mit den bauausführenden Firmen dient.

IV Eingeschlossene öffentlich-rechtliche Entscheidungen

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Zulassungen und Zustimmungen, nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG). Lediglich die für das Vorhaben erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse sind nicht von der Konzentrationswirkung erfasst, sondern werden unter Ziff. V. gesondert erteilt. Vorliegend sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten Genehmigungen, Befreiungen und Zustimmungen von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung erfasst.

- 1 Dem Vorhabenträger wird die Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den naturschutzfachlichen Ge- und Verboten der jeweiligen Landschaftsschutzgebiets-

verordnungen für die folgenden Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) erteilt:

| Landkreis | Name/ Schutzgebietsverordnung | Lageplan Nr. | TS-Punkte |
|-----------|---|---|---|
| Meißen | Grödel-Elsterwerdaer Floßkanal „Verordnung des Landkreises Riesa-Großenhain vom 14.12.1998 (Kreisanzeiger vom 13.01.1999)“ | <u>FGL 012</u> GB 81 bis GB 85 <u>FGL 012.13</u> GB 07 bis GB 12 | TS 12-77D Alt + 185 m bis TS 12-78 Alt + 1.043 m TS 12.13-003 + 21 m bis TS 12.13-015 + 54 m |
| Meißen | Mittlere Röderaue und Kienheide, zwischen Gröditz und Koselitz „Verordnung des Landkreises Riesa-Großenhain vom 15.04.1996 (Kreisanzeiger vom 15.05.1996), geändert am 08.08.2014 (SächsGVBl. S. 515)“ | <u>FGL 012</u> GB 74 bis GB 81 | TS 12-67 Alt bis TS 12-77D Alt + 185 m |
| Meißen | Glaubitzer Wald, östlich von Nünchritz „Verordnung des Landkreises Riesa-Großenhain vom 25.02.2002 (Kreisanzeiger vom 06.03.2002)“ | <u>FGL 012.13</u> GB 13 bis GB 21 <u>FGL 012.13.01</u> GB 01 bis GB 04 GB 04/05 | TS 12.13-019 + 22 m bis TS 12.13-028 + 8 m TS 12.13.01-001 bis TS 12.13.01-008 + 35 m TS 12.13.01-009 + 9 m – TS 12.13.01-014 + 2 m |
| Meißen | Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland „Verordnung des Landkreises Riesa-Großenhain vom 29.10.2001 (Kreisanzeiger vom 07.11.2001), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Meißen vom 12.01.2016 (SächsGVBl. S. 63)“ | <u>FGL 012</u> GB 114/115 | TS 12-102 Alt + 70 m bis TS 12-103 Alt + 440 m |

- 2 Dem Vorhabenträger wird gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme vom Verbot nach § 30 Abs. 2 BNatSchG für die folgenden Biotope erteilt:

| Biototyp | Biotop Nr. | Lageplan Nr. | TS-Punkte |
|---|------------|----------------------------|---|
| Bach | 21.200.71 | <u>FGL 012.13</u> GB 21 | TS 12.13-024 + 591 m bis TS 12.13-024 + 597 m |
| Fluss | 21.400.41 | <u>FGL 012</u> GB 69 | TS 12-60 (alt) + 19 m bis TS 12-60 (alt) + 29 m |
| | 21.400.04 | <u>FGL 012</u> GB 114 | TS 12-099 A + 40 m bis TS 12-099 A + 179 m |
| | 21.400.14 | <u>FGL 012</u> GB 75 | TS 12-074 + 35 m bis TS 12-074 + 53 m |
| Mesophiles Grünland, Fettwiesen und -weiden, Bergwiesen (extensiv) | 41.200 | <u>FGL 012</u> GB 77 | TS 12-075 + 511 m bis TS 12-075 + 516 m |
| | 41.200 | <u>FGL 012</u> GB 77 | TS 12-075 + 486 m bis TS 12-075 + 507 m |
| | 41.200 | <u>FGL 012</u> GB 75 | TS 12-072 + 24 m bis TS 12-074 + 20 m |
| | 41.200 | <u>FGL 012</u> GB 115 | TS 12-099 A + 348 m bis TS 12-099 A + 379 m |
| | 41.200 | <u>FGL 012</u> GB 83 | TS 12-080 + 135 m bis TS 12-080 + 142 m |
| | 41.200 | <u>FGL 012.13</u> GB 21 | TS 12.13-025 bis TS 12.13-027 + 21 m |
| | 41.200 | <u>FGL 012.13</u> GB 21 | TS 12.13-025 + bis TS 12.13-027 |

| | | | |
|--|--------|-------------------------------|---|
| | 41.200 | <u>FGL 012.13</u> GB 21/22 | TS 12.13-027 + 21 m bis TS 12.13-029 + 51 m |
| | 41.200 | <u>FGL 012</u> GB 81 | TS 12-077 D Alt + 186 m bis TS 12-077 D Alt + 196 m |
| | 41.200 | <u>FGL 012</u> GB 81 | TS 12-077 D Alt + 178 m bis TS 12-077 D Alt + 191 m Grabenüberfahrt westl. der Trasse |
| | 41.200 | <u>FGL 012</u> GB 80/81 | TS 12-077 Alt + 140 m bis TS 12-079 + 35 m |
| | 41.200 | <u>FGL 012</u> GB 80/81 | TS 12-076 Alt + 12 m bis TS 12-077 D Alt + 170 m |
| | 41.200 | <u>FGL 012.13</u> GB 12 | TS 12.13-014 + 14 m bis TS 12.13-015 +24 m |
| | 41.200 | <u>FGL 012.13</u> GB 12 | TS 12.13-015 + 24 m bis TS 12.13-015 + 55 m |
| | 41.200 | <u>FGL 012.13</u> GB 09 | TS 12.13-006 + 162 m bis TS 12.13-006 + 258 m |
| | 41.200 | <u>FGL 012</u> GB 121 | TS 12-111 + 9 m bis TS 12-111 + 179 m |
| | 41.200 | <u>FGL 012</u> GB 114 | TS 12-102 Alt + 70 m bis TS 12-102 Alt + 110 m |

| | | | |
|----------------|--------|----------------|----------------------|
| Streuobstwiese | 67.000 | <u>FGL 012</u> | TS 12-093 + 237m bis |
| | | GB 106 | TS 12-093 + 288m |
| | 67.000 | <u>FGL 012</u> | TS 12-136 + 20 m bis |
| | | GB 130 | TS 12-136 + 74 m |

Wasserrecht

- 1 Dem Vorhabenträger wird die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung oder Beseitigung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und in den Uferbereichen von oberirdischen Gewässern (§ 36 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG) für die offene und geschlossene Querung der nachfolgend aufgeführten Gewässer mit der Ferngasleitung erteilt (Unterlage 6, Anlage 2.2).

| Lf d. Nr. | Gewässer | Querungsart | Koordinaten ETRS | | Gemeinde | Gemarkung | Flurstück |
|-----------|--|---|------------------|----------|-----------|------------|----------------|
| | | | Rechtswert | Hochwert | | | |
| 1 | Große Röder 012 | HDD | 3339 2591 | 5694479 | Röder aue | Frauenhain | 1405/ 3 |
| 2 | Brückgraben 012 | HDD | 3339 2323 | 5694376 | Röder aue | Pulsen | 194/3 194/2 |
| 3 | Geißlitz 012 | offen | 3339 0876 | 5694891 | Röder aue | Pulsen | 193/1 |
| 4 | Neue Töpferlache 012 | Offen (im Trockenschnitt) | 3339 0419 | 5694578 | Röder aue | Pulsen | 161 |
| 5 | Entwässerungsgraben Teiche 012 | HDD | 3338 9873 | 5693956 | Röder aue | Koselitz | 1119 |
| 6 | Kleine Röder 012 | HDD | 3338 9869 | 5693949 | Röder aue | Koselitz | 1015 |
| 7 | Bogelgraben 012 | HDD | 3338 9864 | 5693942 | Röder aue | Koselitz | 1258 |
| 8 | Grödel- Elsterwerdaer Floßgraben 012 | HDD | 3338 9830 | 5693890 | Wülknitz | Wülknitz | 70 |
| 9 | Teufelsgraben 012 | HDD | 3338 9661 | 5693554 | Wülknitz | Wülknitz | 422 |
| 10 | Steiggraben 012 | offen | 3338 9448 | 5692988 | Wülknitz | Wülknitz | 349 |
| 11 | Elbe. | Entscheidungs- vorbehalt ge- mäß § 74 | 3338 1066 | 5687855 | | | |

| | | | | | | | |
|----|--|---|--------------|---------|------------------|----------------|--------------|
| | | Abs. 3 VwVfG; da- her einem ergänzen- den Verfah- ren vorbe- halten | | | | | |
| 12 | Schienen- graben 012.18 | offen | 3339 2765 | 5696487 | Stadt Gröditz | Gröditz | 652/1 |
| 13 | Grödel- Elsterwerdaer Floßgraben 012.18 | offen | 3339 2268 | 5696677 | Stadt Gröditz | Gröditz | 448/5 |
| 14 | Grödel- Elsterwerdaer Floßgraben 012.13 | offen | 3338 7362 | 5688248 | Glaubit z | Glaubitz | 434/7 |
| 15 | namenloser Graben 012.13 | offen | 3338 7548 | 5688011 | Glaubit z | Glaubitz | 429 427/c |
| 16 | Reißelberg- graben 012.13 | offen | 3338 8019 | 5687287 | Glaubit z | Glaubitz | 400 |
| 17 | Zschaitenbach 012.13 | offen | 3338 8668 | 5684464 | Nün- chritz | Zschai- ten | 130/1 127 |
| 18 | Zschaitenbach 012.13.01 | offen | 3338 7601 | 5685266 | Nün- chritz | Nünch- ritz | 430 408/1 |

- 2 Dem Vorhabenträger wird die Befreiung von den Verboten für Uferbereiche und Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 24 Abs. 3 SächsWG insbesondere für die offene und geschlossene Querung von oberirdischen Gewässern sowie für die Errichtung von Anlagen entsprechend der planfestgestellten Unterlage 6 erteilt.
- 3 Dem Vorhabenträger wird eine Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. § 26 SächsWG für Anlagen an Gewässern erteilt, die parallel zum Gewässer verlaufen, sofern sie sich innerhalb der definierten Abstandstreifen befinden. Details sind der planfestgestellten Unterlage 6 zu entnehmen.

| Lfd. Nr. | Gewässer | Ort | Länge | Leitung | GB-Plan Nr. |
|----------|---------------------------------|-----------------------|-------|------------------|-------------|
| 1 | Kiessandgrube Kieswerk Zeithain | Bobersen/ Röderaue | 400 m | FGL 012 | 112, 111 |
| 2 | Grödel-Elsterwerdaer Floßgraben | Tiefenau | 300 m | FGL 012 | 79 |
| 3 | Zschaitenbach | Nünchritz | 90 m | FGL 012.13.01 | 04 |

- 4 Den Vorhabenträgern wird für Überschwemmungsgebiete eine Ausnahme bzw. Befreiung von den Verboten des § 78 WHG i. V. m. §§ 72 bis 75 SächsWG erteilt.

Baurecht

- 1 Die für die Errichtung der Absperrstationen erforderlichen Baugenehmigungen nach § 64 SächsBO werden von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst.

V Wasserrechtliche Erlaubnisse

Im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde werden die folgenden wasserrechtlichen Erlaubnisse erteilt (§ 19 Abs. 1 und 3 WHG):

- 1 Dem Träger des Vorhabens wird die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 WHG i. V. m. §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG zum Entnehmen und Ableiten von Wasser zum Zweck der Druckprüfung aus oberirdischen Gewässern erteilt. Eine Darstellung der Einleitungs-/Entnahmestellen sowie der geplanten Druckprüfungsabschnitte ist in den planfestgestellten Unterlagen 6 enthalten.
- 2 Dem Vorhabenträger wird die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 WHG i. V. m. §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus der Grundwasserhaltung erteilt. Die Details der Grundwasserhaltung je Wasserhaltungsbereich (freie Strecke) sowie die Grundwasserhaltung an den jeweiligen Start- und Zielgruben ist der planfestgestellten Unterlage 6 zu entnehmen.
- 3 Dem Trägern des Vorhabens wird die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 WHG i. V. m. §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG zur Einleitung von Stoffen (Wasser der Druckprüfung sowie aus der Grundwasserhaltung) in oberirdische Gewässer sowie in das Grundwasser erteilt. Die Einleitstellen mit Wassermengen aus baubedingter Grundwasserhaltung (freie Strecke, Start-/Zielgrube) sind der planfestgestellten Unterlage 6 zu entnehmen. Die Prüfbemerkungen der unteren Wasserbehörde sind zu beachten.

VI Entscheidung über Zusagen, Einwendungen und Stellungnahmen

Die von den Vertretern des Vorhabenträgers im Erörterungstermin am 14. November 2019 abgegebenen und in die Niederschrift aufgenommenen sowie im Verfahren abgegebenen, aus den Akten ersichtlichen, Zusagen – insbesondere aus den von dem Vorhabenträger vorgelegten Stellungnahmen zu den Einwendungen – werden für verbindlich erklärt und sind Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses, soweit sie nicht im Widerspruch zu den in diesem Beschluss ausdrücklich getroffenen Festlegungen stehen. Die Zusagen sind im Rahmen der Ausführungsplanung und der Baudurchführung zu beachten. Spätere, insbesondere im Planfeststellungsverfahren abgegebene Zusagen gehen im Zweifel früheren Zusagen vor.

Die Einwendungen der Betroffenen und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Umweltvereinigungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Zusagen der Vorhabenträger, insbesondere im Rahmen der von den Vorhabenträgern vorgelegten Stellungnahme („Synopsis“) zu den Einwendungen oder durch diesen Planfeststellungsbeschluss stattgegeben wird oder sie sich auf andere Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

VII Sofortvollzug

Der Beschluss ist sofort vollziehbar (§ 43e EnWG). Danach hat eine Anfechtungsklage gegen diesen Beschluss keine aufschiebende Wirkung.

VIII Kosten

1. Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.
2. Die Feststellung der Kosten bleibt einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid vorbehalten.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Die ONTRAS Gastransport GmbH (ONTRAS) beabsichtigt als Leitungsbetreiber und Vorhabenträger die Neuverlegung der Ferngasleitung 012 einschließlich deren Nebenanlagen (z. B. Anschlussleitungen, Armaturengruppen) im Bundesland Brandenburg und im Freistaat Sachsen zwischen Lauchhammer und Strehla. Ziel des Vorhabens ist es die Ferngasleitung 012 zu modernisieren um auch in der Zukunft eine sichere Gasversorgung gewährleisten zu können. Im Rahmen der Baumaßnahme werden die vorhandenen Altleitungen ausgebaut und fachgerecht entsorgt. Außerdem werden im Zuge der Maßnahme vorhandene Rohrbrücken über Gewässer durch Dükerprofile ersetzt und einige Verkehrswegekrenzungen erneuert. Der Ersatzneubau der Ferngasleitung 012 erfolgt überwiegend in der vorhandenen dinglich gesicherten Trasse.

Um die vorgenannten Ziele zu erreichen werden im Freistaat Sachsen

- etwa 19 km eine Ferngasleitung in DN 400,
- auf etwa 24 km neue Kabelanlagen, was der Gesamtlänge des Vorhabens im Freistaat Sachsen entspricht,
- etwa 6,5 km Anschlussleitungen DN 300,
- etwa 1,8 km Anschlussleitungen DN 150 und
- etwa 1,4 km Anschlussleitungen DN 100

neu errichtet. Durch den geplanten Ersatzneubau kann der maximale Betriebsdruck von aktuellen DP 16 bar auf DP 25 bar erhöht und dadurch die Ferngasleitung zukunftsfest in das Gesamtsystem integriert werden. Durch das Herstellen einer nahezu fehlerfreien Außenumhüllung der Rohrleitung kann darüber hinaus zukünftig ein wirksamer kathodischer Korrosionsschutz gewährleistet werden. Zudem ermöglicht die vorgesehene Vereinheitlichung des Innendurchmessers der Leitung eine durchgängige Befahr-

barkeit mit Wartungs- und Inspektionsgeräten (sog. Molche) auch während des laufenden Betriebs. Das erlaubt dem Vorhabenträger einen kostenoptimierten Leitungsbetrieb.

Im Zuge des Neubaus der Ferngasleitung werden auch die Armaturengruppen entsprechend der aktuellen technischen Anforderungen erneuert und automatisiert. Nach Abschluss der Baumaßnahmen kann dann ein Teil der Ferngasleitung von der Dispatching-Zentrale in Leipzig kontrolliert und bedient werden. Durch die auf der gesamten Leitungslänge verlegten modernen Lichtwellenleiter-Datenkabel sowie Kabelrohre werden zukünftig fortlaufend Steuer-, Mess- und Regeldaten übertragen und ausgewertet, was die Sicherheit der Leitung und ihres Betriebs erhöht.

II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

1 Antrag auf Planfeststellung

Die ONTRAS Gastransport GmbH hat mit Schreiben vom 29. März 2019 unter Vorlage der hiermit planfestgestellten Planunterlagen die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 43 EnWG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG und §§ 73 ff. VwVfG beantragt.

Zur Begründung führt der Vorhabenträger aus, dass aufgrund des Alters und der gestiegenen technischen Anforderungen an Ferngasleitungen sowie neuer Standards die zwischen 1955 und 1963 gebaute Leitung in den vergangenen 20 Jahren bereits in den besonders beanspruchten Bereichen wie Straßen- und Gewässerquerungen kontinuierlich erneuert werden musste. Mit der jetzt geplanten Baumaßnahme sollen die noch fehlenden Teilstücke der Ferngasleitung 012 und ihrer Anschlussleitungen durchgängig modernisiert sowie auf ihrer gesamten Länge Kabelrohre mitverlegt werden, um z. B. moderne Lichtwellenleiter-Datenkabel zu installieren. Damit soll ein den aktuellen Normen und dem Stand der Technik entsprechender Leitungsverbund geschaffen werden. Die Versorgungssicherheit in Deutschland umfasst i. S. v. § 1 Abs. 1 EnWG sowohl den Aspekt der Deckung der Nachfrage nach Energie als auch die Kontinuität der Energieversorgung in Bezug auf die Ausfallsicherheit.

2 Auslegung der Planunterlagen

Die vom Vorhabenträger eingereichten Planunterlagen für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen lagen in der Stadt Gröditz, der Gemeinde Glaubitz, der Gemeinde Nünchritz, der Stadt Riesa, der Gemeinde Röderaue, der Stadt Strehla, der Gemeinde Wülknitz und der Gemeinde Zeitzahn vom 6. Mai 2019 bis 5. Juni 2019 während der ebenfalls bekannt gemachten Dienststunden und Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus. Während des vorgenannten Zeitraums bestand darüber hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter

www.lids.sachsen.de/bekanntmachungen, Rubrik Infrastruktur – Energie einzusehen.

Die Auslegung der Unterlagen wurde entsprechend den jeweiligen Bekanntmachungssatzungen der vorgenannten Städte und Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht. In den Bekanntmachungen wurde darauf hingewiesen, dass die möglichen Einwendungen

gegen das Vorhaben in den vom Vorhaben betroffenen Städten und Gemeinden bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das war im vorliegenden Fall bis zum 6. Juli 2019, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können. Nicht ortsansässige Betroffene wurden von den vom Bauvorhaben betroffenen Städten und Gemeinden sowie in Ausnahmefällen von der verfahrensführenden Dienststelle der Landesdirektion Sachsen angeschrieben und von der Auslegung der Planunterlagen sowie vom Inhalt der Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt.

3 Beteiligung von Behörden, Gebietskörperschaften und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Folgenden Trägern öffentlicher Belange wurde im Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Stadtverwaltung Gröditz
- Gemeindeverwaltung Glaubitz
- Gemeindeverwaltung Nüchritz
- Stadtverwaltung Riesa
- Gemeindeverwaltung Röderaue
- Stadtverwaltung Strehla
- Gemeindeverwaltung Wülknitz
- Gemeindeverwaltung Zeithain
- Verkehrsgesellschaft Meißen mbH
- Verkehrsverbund Oberelbe GmbH
- Ev.-Luth. Pfarramt Glaubitz
- Pfarrlehn zu Streumen
- BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
- Eisenbahn Bundesamt
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Polizeidirektion Dresden

- Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Ostertgebirge
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Dresden
- Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Oberes Elbtal
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen
- Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement, Außenstelle Dresden
- Staatsbetrieb Sachsenforst
- Sächsisches Oberbergamt
- Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
- Landesamt für Denkmalpflege
- Landesamt für Archäologie
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- Landratsamt Meißen
- Abwasserzweckverband „Elbe-Floßkanal“
- Trinkwasserzweckverband „Pfeifholz“
- Wasserversorgung Riesa/Großenhain
- Zweckverband Abwasserbeseitigung
- Regionaler Zweckverband Wasserversorgung Riesa/Großenhain
- WEB Windenergie Deutschland GmbH
- Stadtwerke Elbtal GmbH
- Lausitzer Energie Bergbau AG
- Primacom Berlin GmbH
- Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg
- GDMcom mbH
- GASCADE Gastransport GmbH
- Energieversorgung Schwarze Elster GmbH
- EMIS ENERGY GmbH

- Energieanlagen Frank Bündig GmbH
- SWE GmbH
- Aufwind GmbH
- Energiegenossenschaft Neue Energien Ostsachsen eG
- 50Hertz Transmission GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Mitte-Ost
- ENSO Netz GmbH

Folgende nach § 63 BNatSchG i. V. m. § 32 SächsNatSchG anerkannten Vereine wurden mit Schreiben der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, vom 4. April 2019 gemäß § 33 Abs. 2 SächsNatSchG über die öffentliche Auslegung der Unterlagen in den in diesem Beschluss unter B II 2 genannten Städten und Gemeinden sowie in der Landesdirektion Sachsen und über die Bereitstellung der Unterlagen im Internet unterrichtet:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e. V.
- Grüne Liga Sachsen e. V.
- Landesjagdverband Sachsen e. V.
- Landesverband Sächsische Angler e. V.
- Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Sachsen e. V.
- Naturschutzverband Sachsen e. V. (NaSa)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.

Innerhalb der Landesdirektion Sachsen wurden die obere Wasserbehörde, die obere Abfall- und Bodenschutzbehörde, die obere Immissionsschutzbehörde, die höhere Naturschutzbehörde sowie die Raumordnungsbehörde im Anhörungsverfahren beteiligt.

4 Erörterungstermin

Am 14. November 2019 konnten die Einwender, die Behörden, die Träger öffentlicher Belange und die Naturschutzvereinigungen ihre Einwendungen und Stellungnahmen unter der Moderation der Planfeststellungsbehörde mit den Vorhabenträgern erörtern. Der Erörterungstermin war zuvor durch die vom Vorhaben betroffenen Städte und Ge-

meinden (B II 2) ortsüblich bekannt gemacht worden. Darüber hinaus wurden die Einwender, die Behörden, die Träger öffentlicher Belange und die Naturschutzvereinigungen mit Schreiben der Landesdirektion Sachsen (unterschiedliche Daten, in der Akte einsehbar) von dem Termin in Kenntnis gesetzt. Über den Inhalt des Erörterungstermins wurde ein Wortprotokoll gefertigt. Zum Sachverhalt und zum Vorbringen der Beteiligten im Anhörungsverfahren wird auf die entsprechenden Schriftsätze und Niederschriften in den Planfeststellungsakten sowie auf die nachstehenden Erwägungen verwiesen.

5 1. Tektur

Im Verfahren wurde von einigen Trägern öffentlicher Belange darauf hingewiesen, dass insbesondere Gewässerkreuzungen und zuständige „Baulastträger/ Unterhaltungspflichtiger/ Leitungsträger“ nicht korrekt benannt wurden. Der Vorhabenträger hat die Planunterlagen daraufhin korrigiert und die geänderten Unterlagen am 3. Dezember 2019 als 1. Tektur ins Verfahren gebracht.

Denjenigen Behörden und Privaten, deren Aufgabenbereich oder Belang von dieser Planänderung erstmalig oder stärker als bisher berührt wurde, wurde mit Schreiben der Landesdirektion Sachsen vom 19. Dezember 2019 Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einwendung innerhalb von zwei Wochen gegeben. Zum Sachverhalt und zum Vorbringen der Beteiligten im Einzelnen wird auf die entsprechenden Schriftsätze und Niederschriften in der Verwaltungsakte verwiesen.

C Entscheidungsgründe

I Verfahren

1. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens

Nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EnWG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimeter ein Planfeststellungsverfahren notwendig. Mit Antrag vom 29. März 2019 hat der Vorhabenträger bei der Landesdirektion Sachsen die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann nach § 43 Satz 7 EnWG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

Ein derartiger Fall liegt hier nicht vor, so dass zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen war.

2. Zuständigkeit

Die Landesdirektion Sachsen ist für die Planfeststellung des beantragten Vorhabens sachlich und örtlich zuständig (§§ 43, 43b EnWG, § 6 SächsVwOrgG, § 1 der Verord-

nung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über energierechtliche Zuständigkeiten).

3. Umfang und Rechtswirkung der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange geprüft, und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Die Planfeststellung nach dem EnWG ersetzt gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVfZG alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlichen-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Verleihungen, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen. Dabei müssen allerdings die ersetzten wasserrechtlichen Entscheidungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Sächsischen Wassergesetz ausdrücklich bezeichnet werden (§ 115 Abs. 3 SächsWG). Von der Ersetzungswirkung ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis und Bewilligung nach § 8 WHG, da die Planfeststellungsbehörde unabhängig vom sonstigen Inhalt der Planfeststellung „über die Erteilung der Erlaubnis“ im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde entscheidet (§ 19 Abs. 1 und 3 WHG); damit ist die wasserrechtliche Erlaubnis ein rechtlich selbstständiges Element neben der Planfeststellung (BVerwG, Urteil vom 16. März 2006, 4 A 1075/04 – juris, Rn. 450).

Dieser Planfeststellungsbeschluss stellt somit die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich seiner notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange fest und regelt rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Vorhabenträgern und den durch den Plan Betroffenen. Wasserrechtliche Befreiungen, Genehmigungen und Zulassungen wurden unter Ziffer A V des Beschlusstextes erteilt.

Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet enteignungsrechtliche Vorwirkung. Der festgestellte Plan ist für die Enteignungsbehörde bindend und dem Enteignungsverfahren zu Grunde zu legen (§ 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG).

4. Verfahrensvorschriften

Die Landesdirektion Sachsen hat das Planfeststellungsverfahren nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes und der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und des Freistaates Sachsen (SächsVwVfZG) durchgeführt.

Das Anhörungsverfahren wurde gemäß § 43a EnWG i. V. m. § 73 VwVfG durchgeführt.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG erörtert. Über den Verlauf des Erörterungstermins wurde nach §§ 73 Abs. 6 und 68 Abs. 4 VwVfG eine Niederschrift gefertigt.

II Materiell-rechtliche Würdigung

1. Planrechtfertigung

Eine hoheitliche Planung bedarf aufgrund der von ihr ausgehenden Wirkungen auf die öffentlichen Belange sowie Rechte Dritter einer besonderen Rechtfertigung. Sie muss erforderlich sein, mit den Zielsetzungen des ihr zugrundeliegenden Fachplanungsgesetzes übereinstimmen und den Anforderungen des Art. 14 GG und der Art. 31, 32 der Verfassung des Freistaates Sachsen entsprechen. Die Zielsetzung des EnWG ist nach § 1 Abs. 1 EnWG eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche, leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas. Dazu müssen Betreiber von Gasfernleitungen gemäß § 11 Abs. 1 EnWG ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei betreiben, warten und bedarfsgerecht ausbauen. Eine Planung ist daher gerechtfertigt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom jeweiligen Fachplanungsgesetz allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht und unter diesem Blickwinkel die geplante Maßnahme objektiv als erforderlich anzusehen ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 06.04.2017, 4 A 2.16 u. a., juris Rn. 32; BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1075.04, juris Rn. 182; BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, 4 C 15.83, juris Leitsatz 1 und Rn. 16; BVerwG, Urteil vom 07.07.1978, IV C 79.76, juris Rn. 53).

Das ist vorliegend zu bejahen.

Ferner hat ein Ferngasleitungsbetreiber gemäß § 15 Abs. 3 EnWG dauerhaft die Fähigkeit seines Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Transportdienstleistungen für Gas zu befriedigen und durch entsprechende Transportkapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen.

Energiewirtschaftlich erforderlich ist ein Leitungsvorhaben daher insbesondere, wenn es eine vorhandene Versorgungslücke schließt oder wenn es der Versorgungssicherheit dient. Der Ersatzneubau der FGL 012 und ihrer Nebenanlagen erfolgt u. a. um die gesamte Leitung den erforderlichen technischen Standards anzupassen.

Das ergibt sich insbesondere aus folgendem Grund:

Aufgrund des Alters und der gestiegenen technischen Anforderungen an Ferngasleitungen sowie neuer Standards musste die zwischen 1955 und 1963 gebaute Leitung in den vergangenen 20 Jahren bereits in den besonders beanspruchten Bereichen wie Straßen- und Gewässerquerungen kontinuierlich erneuert werden. Mit der jetzt geplanten Baumaßnahme sollen die noch fehlenden Teilstücke der Ferngasleitung 012 und ihrer Anschlussleitungen durchgängig modernisiert sowie auf ihrer gesamten Länge Kabelrohre mitverlegt werden, um z. B. moderne Lichtwellenleiter-Datenkabel zu installieren. Damit soll ein den aktuellen Normen und dem Stand der Technik entsprechender Leitungsverbund geschaffen werden. Im Zuge der Baumaßnahme liegt der Fokus insbesondere darauf, die unterschiedlichen Nennweiten der Ferngasleitung zu vereinheitlichen, um die Inspektion der Leitung automatisieren und damit sicherer machen zu können.

Die Versorgungssicherheit in Deutschland umfasst i. S. v. § 1 Abs. 1 EnWG sowohl den Aspekt der Deckung der Nachfrage nach Energie als auch die Kontinuität der Energieversorgung in Bezug auf die Ausfallsicherheit.

2. Planungsziele

a Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan stellt das fachübergreifende Gesamtkonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung des Freistaates Sachsen auf der Grundlage einer Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft sowie der Raumentwicklung dar. Er enthält die landesweit bedeutsamen Festlegungen zur Raumstruktur, soweit sie für die räumliche Ordnung, Entwicklung und Sicherung erforderlich sind (vgl. § 3 Abs. 1 und 2 SächsLPlG). Die Ziele des Landesentwicklungsplanes (Kennzeichnung mit Z) sind verbindliche Vorgaben von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, abschließend abgewogenen, textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Die Grundsätze (Kennzeichnung mit G) sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Die Landesentwicklung steht unter dem folgenden Leitbild: Der Freistaat Sachsen ist als attraktiver Lebens-, Kultur- und Wirtschaftsraum in einem zusammenwachsenden Europa modern und zukunftsfähig weiterzuentwickeln. Dazu gehört, dass die Wirtschaftskompetenz und die Wirtschaftskraft so auszubauen sind, dass der Freistaat Sachsen ein wettbewerbsfähiger und attraktiver Wirtschaftsstandort für die bestehenden Unternehmen und für Neuansiedlungen wird (vgl. Leitbild). Dazu gehört auch die notwendige Versorgung mit Energie, die sicher, kostengünstig sowie umwelt- und sozialverträglich gesichert werden soll. Bei der Art und Weise des Ersatzneubaus der ONTRAS Ferngasleitung FGL 012 und deren Nebenanlagen, wie er sich in den vorgelegten Plänen zeigt, sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Ziele und Grundsätze der Landesplanung im Bereich der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, beachtet worden.

b Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge

Im Regionalplan sind die Grundsätze der Raumordnung sowie die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplanes Sachsen regionsspezifisch räumlich und sachlich ausgeformt (vgl. § 2 ROG). Der Regionalplan stellt den verbindlichen Rahmen für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge, insbesondere in den Bereichen Ökologie, Wirtschaft, Siedlung und Infrastruktur dar. Ziele des Regionalplans sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Die Grundsätze des Regionalplans sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums in oder aufgrund von § 2 ROG als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägungs- oder Ermessensausübung zu berücksichtigen.

Das ist vorliegend erfolgt.